

*SozialInfo Band I



- * **Wohnen**
- * **Mobilität**
- * **Studiengebühren**
- * **Studieren mit Handicap**
- * **Studieren mit Kind**
- * **Adressensammlung**



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2	Studieren mit Handicap	22
Einleitung	3	Anlaufstellen	22
Wohnen	4	Behindertenbeauftragter des	
Wohnungssuche	4	Studentenwerkes	23
Der Umzug	7	Der Campus	24
Mietrecht	7	Das Studium m. Behinderung	24
Studierendenwohnheime	12	Finanzielle Hilfen	24
Mobilität	14	Studieren mit Kind	25
Mit Bus und Bahn	14	Kinderbetreuung	25
Mit dem Fahrrad	15	Urlaubssemester	27
Studiengebühren	16	Krankenversicherung	27
Geschichtliches	16	Unterhalt	27
Geschwisterklausel	18	Kindergeld	28
Kindererziehung	18	BAFöG	29
Behinderung	18	ALG II/Sozialgeld	29
„Verwaltungskostenbeitrag“	19	Elterngeld	30
Kredit der L-Bank	20	Landeserziehungsgeld	30
		Studiengebührenbefreiung	31
		Arbeiten mit Kind	31
		Kündigungsschutz	31
		Beschäftigungsverbot	31
		Schwangerschaftsabbruch	32
		pro familia	33
		Diakonisches Werk	33
		Adressensammlung	34

Einleitung

Nachdem die Zahl der Studierenden in der Bundesrepublik Mitte der 90er Jahre ihren historischen Höchststand erreichte, war sie seitdem wieder rückläufig.

Dabei hat sich auch die soziale Zusammensetzung der Studierendenschaft erheblich verändert: In den vergangenen zwanzig Jahren stieg die Zahl der Studierenden hoher sozialer Herkunft auf über das Doppelte, während die Anzahl der Studierenden aus bildungsfernen Schichten sich halbierte. Die 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zeigt sogar, dass die Chancen für Kinder aus bildungsfernen Familien auf ein Studium immer geringer werden. Tatsächlich gehen heute so viele junge Menschen wie nie zuvor mit einem Abitur von der Schule ab. Auf die Studierendenzahlen hat das aber weitgehend keinen Einfluss; die Aufnahme eines Studiums stellt eine erhebliche Hürde dar.

Viele schreckt ein Studium ab. Von der großen Zahl derer, die sich gegen ein Studium entschließen, geben laut einer Umfrage zwei Drittel an, sich ein Studium mit Gebühren nicht leisten zu können. Ähnlich sind die Aussagen über erwartete Schulden aus BAföG und Krediten. Ist das Studium überhaupt noch zu finanzieren?

Das BAföG kommt jedenfalls schon seit Jahren dem realen Finanzbedarf nicht mehr nach. Es sieht gerade mal 366€ als monatlichen Grundbedarf vor. Dabei wurde bereits vor Jahren ein tatsächlicher studentischer Bedarf von rund 790€ berechnet. Nicht nur Lebensmittel wurden in den vergangenen Jahren immer teurer, sondern auch Wohnraum etc. In nur drei

Jahren stiegen die Mieten in Wohnheimen um über 10%. Und dabei bekommen über zwei Drittel aller Studierenden so wie so kein BAföG und müssen sich ihr Studium selbst finanzieren. Zu dieser ohnehin prekären Situation bescherten Bundes- und Landesregierungen uns noch weitere Verschlechterungen: Abschaffung des Erziehungsgeldes und nicht zuletzt die Einführung von Studiengebühren.

Kurzum: Die Uni steuert deutlich darauf zu, dass das Studium (wieder) ein Privileg der einkommensstarken Schichten wird. Die in den 70er Jahren erreichte soziale Öffnung wird revidiert, die Sozialsysteme werden abgebaut. Die Studierenden werden mit ihren Problemen allein gelassen. In der Sprache der herrschenden PolitikerInnen nennt sich das dann „Eigenverantwortung“. Ein Armutszeugnis. Die Einführung des Bachelor-Master-Systems in Deutschland hat diese Situation eher noch verschärft: Das Studium ist strikter geplant und lässt weniger Raum für den Nebenerwerb, aber auch für soziales oder anderweitiges Engagement.

Wie also durchkämpfen durch diesen unmenschlichen Dschungel? Mit diesem Sozialinfo wollen wir eine bestmögliche Hilfestellung geben. Es mag vielleicht nicht jedes Problem auf Anhieb lösen, soll aber zumindest als Orientierungshilfe in diesem Dickicht fungieren.

Wohnen

Wohnungssuche

Wohnen ist so ziemlich das Einzige, was wir wirklich jeden Tag tun. Es ist eines der zentralen Themen im Studium, denn viel hängt gerade beim Lernen davon ab, wie man wohnt. Die Einflüsse des Wohnraums auf das persönliche Leistungsvermögen und Wohlbefinden sollte man nicht unterschätzen. Außerdem: Wer in seinem Studium nicht mindestens zweimal umgezogen ist, ist irgendwie kein „richtiger Student“ oder keine „richtige Studentin“. Da die Suche aufgrund des chronischen Mangels an Wohnungen oft alles andere als leicht ist, solltet ihr euch rechtzeitig um Wohnraum bemühen. Daher müssen unter Umständen auch wieder Wohnungen in den Vororten (Neureut, Ettlingen, Rheinstetten etc.) zur Alternative werden. Als kleine Zusammenfassung für euch Wohnungssuchenden zählen wir euch eure Möglichkeiten, eine Unterkunft zu finden, auf. Diese beschränken sich im Normalfall auf folgende: Ein- bis Zwei-Zimmerwohnungen alleine (welche meist zu überkauften Mietpreisen angeboten werden), WG-Unterkünfte, wo es oft gesellig zugeht und die meistens günstiger als eigene Wohnungen sind, und zu guter Letzt die Wohnheime, gesellig und niedrige Miete.

Mitglieder des Mietervereins (siehe Abschnitt Mietrecht) können sich dort informieren.

Im Internet findet man über die Google-Suche meist einen aktuellen Mietspiegel, allerdings sollte man diese vergleichen.

Die Suche

Für die Suche nach einer Wohnung empfiehlt es sich, regelmäßig die Tageszeitungen (BNN) und den „Sperrmüll“ zu lesen. Letzterer hat auch ein (gebührenpflichtiges) Online-Angebot www.quoka.de. Auf dem Campus selbst gibt es diverse Schwarze Bretter (z.B. vor dem UStA-Büro und bei manchen Fachschaften).

Da diese nicht unbedingt immer aktuell sein müssen, lohnt es sich, nochmals nachzufragen, ob das Angebot noch besteht. Im Untergeschoss des Studentenhauses (unterhalb des Skriptenverkaufs) befindet sich auch ein „offizielles“ Schwarzes Brett des Studentenwerks. Online findet man die Angebote auch unter:

```
www.studentenwerk-karlsruhe.de/de/  
wohnen/zimmervermittlung/  
privatzimmer_suchen
```

Ein Internetangebot der Uni (www.kit.edu/markt) existiert ebenfalls. Manchmal hilft es auch, selbst ein Gesuch zu inserieren; das ersetzt jedoch keinesfalls die aktive Suche.

Gegen einen Mitgliedsbeitrag von momentan rund 43€ erhaltet ihr bei der „Selbsthilfe für Wohnungssuchende“ (Gerwigstr. 17, Tel: 0721 661761) ein Jahr lang Einsicht in deren Wohnungskartei. Dies lohnt sich vor allem für jene, die an einer eigenen Wohnung interessiert sind, denn viele VermieterInnen geben ihre Angebote nur dort ab.

Wohnheime

Das Studentenwerk bietet über ca. 2400 Wohnheimplätze, möbliert und unmöbliert, ab rund 130€ an. Es handelt sich meistens um Wohngruppen von vier bis

acht Studierenden, teilweise gibt es auch Einzelapartments. Eine große Anzahl der Zimmer sind auch behindertengerecht, im Wohnheim Klosterweg 7 sogar alle. Notwendig ist ein Aufnahmeantrag, der vor Ort in der Abteilung Wohnen oder online bearbeitet werden kann. Da hier teilweise erhebliche Nachfrage besteht (gerade im Oktober!), lohnt es, sich frühzeitig um ein Zimmer zu bemühen. In Wohnheimen des Studentenwerks gilt eine grundsätzliche Höchstwohndauer von 6 Semestern.

Ein weiterer Träger von Wohnheimen ist der Wohnheim e.V., der über 1200 Plätze bereitstellt. Die Zimmer (ab 121€) befinden sich in 12er- oder 15er-Wohngruppen. Bewerbungen gehen direkt an die Wohnheime. Da der Wohnheim e.V. als studentische Initiative maßgeblich von der Mitarbeit Ehrenamtlicher lebt, wird dort ein besonderes Engagement erwartet. Im Gegenzug besitzen die Wohnheime ein umfangreiches Service-Angebot. Die grundsätzliche Höchstwohndauer beträgt 10 Semester, in Härtefällen und durch Mitarbeit in der Selbstverwaltung ist eine Verlängerung möglich.

Darüber hinaus gibt es weitere Wohnheime in konfessioneller oder freier Trägerschaft. Informationen und Bewerbungen gibt es meist bei den Wohnheimen direkt. Adressen finden sich im Anhang.

WG gründen

Was gibt es Schöneres als mit euren besten FreundInnen zusammenzuziehen und eine neue WG zu gründen? Jedenfalls solltet ihr euch im Vorfeld einige Dinge überlegen:

Zunächst müsst ihr dazu natürlich die Einwilligung der VermieterInnen haben.

Die erste Frage ist dann, ob ihr alle einen eigenen Mietvertrag abschließt oder eineR von euch Hauptmieter/Hauptmieterin wird.

Falls ihr euch für die zweite Variante entscheidet, könnt ihr allerdings nur geschlossen kündigen (aber auch nur geschlossen gekündigt werden). In jedem Fall sollten alle noch einen Untermietvertrag mit dem Hauptmieter/der Hauptmieterin abschließen. Sonst kann es nachher viel unnötigen Ärger geben. Wer dann als UntermieterInnen die WG bewohnt, haben eure VermieterInnen zwar nicht mit zu bestimmen, sie müssen aber bei Ein- und Auszug informiert werden.

Wohnberechtigungsschein

Eine günstige Möglichkeit zu wohnen ist in einer staatlich geförderten Sozialwohnung. Dazu benötigt ihr den sogenannten Wohnberechtigungsschein (WBS). Dieser ist beim Amt für Vermessung, Liegenschaften und Wohnen der Stadt Karlsruhe in der Lammstraße erhältlich. Dabei darf euer Einkommen eine gesetzliche Grenze nicht überschreiten, die von der Anzahl der zu eurem Haushalt gehörenden Personen abhängt. Für junge Familien und Alleinerziehende liegt diese Grenze etwas höher. Unter Einkommen fallen aber auch Unterhaltsleistungen der Eltern und BAFöG. Eine „angemessene“ Wohnungsgröße ist ebenfalls Voraussetzung. Diese bezieht sich auch auf die Anzahl der Haushaltsangehörigen. Wenn ihr also mit euren Kindern zusammen wohnt, berechtigt das zu einer größeren geförderten Wohnung. Für einen Ein-Personen-Haushalt wird eine Wohnfläche (ohne Küche/Bad) von 45m² angenommen, für einen Zwei-Personen-Haushalt 60m²; größere

Wohnungen werden nicht gefördert. Ausnahmen können bei einer „besonderen Bindung“ zur Wohnung bestehen, jedoch nur für bestimmte Personengruppen wie Familien, Alleinerziehende oder Behinderte.

Zu unterscheiden ist der Allgemeine Wohnberechtigungsschein, der im ganzen Bundesgebiet gültig ist, von dem Besonderen Wohnberechtigungsschein. Bei letzterem müsst ihr euch erst bei eurem /eurer potentiellen VermieterIn bescheinigen lassen, dass sie an euch vermieten werden, sobald ihr einen WBS vorlegt. Mit dieser Bescheinigung könnt ihr dann den WBS beantragen. Beantragt wird der WBS beim Amt für Vermessung, Liegenschaften und Wohnen.

Die Anspruchsgründe für einen WBS werden jährlich überprüft. Wohnt ihr bereits in einer Sozialwohnung und erfüllt ihr die Gründe nicht mehr, so behält der Mietvertrag auch weiterhin seine Gültigkeit, ihr dürft also weiter dort wohnen. Jedoch müsst ihr bei Überschreiten der Einkommensgrenze um 20 % eine Ausgleichszahlung leisten.

Amt für Vermessung, Liegenschaften und Wohnen (VLW) Stadt Karlsruhe
Lammstraße 7a.

Sprechzeiten Abt. Wohnungswesen:
Di 8:30-12:00, Do 14:00-17:00,
Fr 8:30-12:00 oder n. Vereinbarung

☎ 0721 133-6201
✉ la@karlsruhe.de

Wohnen für Hilfe

Ein weiteres alternatives Wohnmodell bietet die Idee „Wohnen für Hilfe“ (auch „Wohnen gegen Hilfe“ oder „Wohnraum gegen Hilfe“ genannt):

Ältere Menschen, die ein großes Haus haben, das sie nicht allein bewohnen und bewirtschaften können oder wollen, bieten Wohnraum für Studierende an.

Neben der Beteiligung an den Nebenkosten helfen die Jüngerer in Haus und Garten mit, statt Miete zu zahlen – etwa durch Einkaufen, Putzen oder Spaziergehen mit dem Hund. Manche SeniorInnen möchten auch einfach nur Gesellschaft. Als Faustregel gilt pro Monat eine Stunde Hilfe pro Quadratmeter Wohnfläche. Doch nicht nur die kleine Mithilfe im Haushalt ist positiv, durch das gemeinsame Wohnen eröffnen sich neue Perspektiven. So kann man sich die Miete sparen und gleichzeitig einen solidarischen Dienst an der Gesellschaft tun.

Paritätische Sozialdienste gGmbH
Karlsruhe

Ansprechpartner: Daniela Matthias

☎ Kanalweg 40/42
76149 Karlsruhe

☎ 0721 91230-0

☎ 0721 91230-52

✉ info@paritaet-ka.de

🌐 www.paritaet-ka.de/frames/dienste-weitere-/wohnen.htm

Anachronistisches Wohnen

Eine andere Wohnmöglichkeit ist das Wohnen in einer Verbindung oder Burschenschaft. Hier solltet ihr euch allerdings erst einmal erkundigen, welchen Ruf diese hat. Es gibt leider auch heute noch Burschenschaften und Verbindungen, die viel Wert auf alte Traditionen wie das „Schlagen“ Wert legen. Solche versuchen auch mit vielen Tricks, euch zu sich zu locken. Oftmals werden Angebote auf irreführende Art dargestellt. Das geht so weit, dass sich Verbindungen als Wohn-

heime oder WGs ausgeben. Wenn Wohnraum zum Beispiel nur an „deutsche Männer“ vermietet wird, solltet ihr vorsichtig werden. Viele Verbindungen lassen euch zwar ein halbes Jahr auch ohne Mitgliedschaft „auf“ ihrem Haus wohnen, in dieser Zeit werden sie aber versuchen, euch als Mitglied zu werben – mitunter auch durch Aufbau von sozialem Druck.

Der Umzug

Vermutlich werdet ihr bei eurem Umzug einige sperrige Möbel oder zumindest viel Gepäck dabei haben. Wenn ihr ein größeres Fahrzeug für den Transport braucht, könnt ihr am einfachsten einen der Lieferwagen mit ca. 10m³ Ladevolumen beim Studierenden Service Verein (SSV) ab 25 € mieten. Da gerade zu Semesterbeginn, aber auch allgemein an Monats- und Wochenenden großer Andrang herrscht, solltet ihr euren Termin einige Wochen vorher an der UStA/SSV-Theke reservieren.

Aus Versicherungsgründen dürfen die Wagen allerdings nur von FahrerInnen, die ihren Führerschein bereits zwei Jahre besitzen, benutzt werden. Die größeren Lieferwagen erfordern zusätzlich ein Mindestalter von 23 Jahren.

Erstwohnsitz

Nach dem Umzug seid ihr gesetzlich verpflichtet, euch innerhalb von sieben Tagen mit neuer Adresse zu melden. Dabei zählt nur der Einzugstermin; der Mietbeginn ist unerheblich. Für die Meldung ist das Bürgerbüro in der Kaiserallee 8 zuständig. Ihr könnt euch dann aussuchen, ob ihr die neue Wohnung als Erst- oder Zweitwohnsitz angeben möchtet. Dabei solltet ihr beachten, dass ihr nur am Erstwohnsitz

- Ausweise ausgestellt bekommt,
- eine Lohnsteuerkarte erhaltet,
- einen Wohnberechtigungsschein erhaltet und
- das Wahlrecht ausüben dürft.

Eine Zweitwohnsitzsteuer existiert in Karlsruhe jedoch nicht.

Mietrecht

Viele von euch werden jetzt vielleicht zum ersten Mal eine Wohnung suchen und damit vor gewissen Schwierigkeiten stehen. Wir wollen versuchen, euch einen Einblick in das Mietrecht zu geben, wobei dies recht schwierig ist, da es sich häufig verändert.

Falls Ihr Probleme habt, die ihr mit dem Geschriebenen nicht lösen könnt, könnt Ihr zur Rechtsberatung des UStA oder zur Rechtsberatung des Studentenwerks gehen. Manchmal hilft auch schon ein Besuch beim UStA-Sozialreferat weiter. Auch kann man bei Mietrechtsproblemen den örtlichen Mieterverein zu Rate ziehen, Anspruch auf Beratung hast du jedoch nur als Mitglied. Folgende Ausführungen sollen etwas Klarheit rund um das Mietrecht bringen und einige Tipps und Tricks geben. Auf jeden Fall sollte stets der Abschnitt „Merksätze“ am Ende dieses Artikels gelesen werden, da hier in Kurzform häufig gestellte Fragen beantwortet werden.

Mietverträge

Die meisten Mietverträge werden als käufliche Vordrucke („Form-Mietverträge“, „Blanko-Mietverträge“) abgeschlossen. Es existieren sehr viel verschiedene Vordrucke, die aber meist vermieterefreundliche Passagen enthalten (schließlich

kaufen ja auch die VermieterInnen solche Vordrucke). Oft finden sich in diesen Vordrucken unzulässige Passagen. Solche Passagen sind unwirksam. An ihre Stelle treten dann die gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen in Kraft.

Ein Mietvertrag sollte eine Nachfolgeklausel aufweisen, die es ermöglicht, auch vor dem Ablauf der Kündigungsfrist aus einem Mietvertrag auszutreten. Das ist z.B. wichtig, wenn man mehr oder weniger spontan den Hochschulort wechseln will. Die ErsatzmieterIn-Klausel erlaubt es euch, selbst nach zumutbaren NachmieterInnen zu suchen und wenn diese gefunden wurden, dass diese die Nachfolge im Mietvertrag antreten. Das ist gerade bei befristeten Mietverträgen besonders wichtig (siehe unten).

Ein Mietvertrag gilt schon als abgeschlossen, wenn sich MieterIn und VermieterIn mit einer entsprechenden mündlichen Vereinbarung über das Größte (Wohnung, Mietpreis, Mietbeginn) geeinigt haben. In diesem Fall gehen alle weiteren Regelungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hervor, die relativ mieterInnenfreundlich gehalten sind. Trotzdem solltest du auch in deinem Interesse nur schriftliche Mietverträge abschließen, denn die Unklarheiten, die hinter mündlichen Mietverträgen stecken, liefern Stoff für eine Menge Streitigkeiten.

Wohnfläche

Welche Wohnfläche im Vertrag zu vereinbaren ist, ist gesetzlich genau in der Wohnflächenverordnung geregelt. Es werden alle Räume der Wohnung (einschließlich Küche, Bad, Flur) gezählt, nicht aber Keller, Waschküchen, etc. Dabei wird nur Fläche angerechnet, über der eine Raum-

höhe von 2m gegeben ist. Bei einer Höhe unter 2m wird die Fläche zur Hälfte berechnet, unter 1m gar nicht. Das kann bei einer großen Dachschräge bedeutende finanzielle Vorteile bringen. Weitere Besonderheiten der Wohnung können auf die Wohnfläche angerechnet werden. So wird bei Balkonen in der Regel 1/4 ihrer Fläche addiert. In Wohnheimen ist es üblich, dass ein Waschbecken auf dem Zimmer mit 1m² zusätzlich angerechnet wird.

Mietminderungen

Mängelliste, Druckmittel zur Mängelbeseitigung

Vor Vertragsabschluss sollte man sich alle Mängel an der Wohnung schriftlich von dem/der VermieterIn bestätigen lassen.

Dem/der VermieterIn nicht angezeigte Mängel können bei Größerwerden das Schadens zur Schadensersatzpflicht führen. Es kommt oft vor, dass nach Beendigung des Mietverhältnisses diese Mängel dem/der ehemaligen MieterIn in Rechnung gestellt werden. Falls dir nach Vertragsabschluss weitere Mängel auffallen, gib diese deinem/deiner VermieterIn schriftlich bekannt und behalte eine Kopie vom Schreiben.

MieterInnen haben einen Anspruch auf eine mangelfreie Überlassung der Wohnung. Auftretende größere Mängel (z.B. kein Warmwasser, feuchte Wände, erhebliche Lärm- oder Geruchsbelästigungen) können Grund für Mietminderung sein.

Beispiele für gerichtlich festgestellte Mietminderung:

Bauarbeiten, erhebliche über 6 Monate	28 %
Dusche funktioniert nicht	17 %
Fenster nicht fest verschließbar	10 %
Feuchtigkeit im Keller	10 %
Heizungsausfall in gesamter Wohnung	50 %
Schimmel in allen Räumen	75 %

Nach schriftlicher Bekanntgabe kann, je nach Mangel, ein gewisser Prozentsatz der Miete zurückbehalten werden. Dafür gibt es aufgrund einer umfassenden Rechtsprechung viele Faustregeln (siehe obige Tabelle). Beseitigt der/die VermieterIn auch dann die Mängel nicht, so kann der/die MieterIn unter Umständen das 3- bis 5-fache der Mietminderung der Miete zurückhalten. Der die normale Mietminderung übersteigende Betrag muss allerdings bei Beseitigung der Mängel ausgezahlt werden. Die erweiterte Minderung stellt also ein gewisses Druckmittel dar, damit der/die VermieterIn die bekannten Mängel beseitigt. In jedem Fall sollte vor erweiterter Mietminderung eine Rechtsberatung (z.B. UStA-Rechtsberatung) konsultiert werden. Eine völlig abwegige Mietminderung kann unter Umständen einen außerordentlichen Kündigungsgrund darstellen. Eine unbeeidigte, aber nicht völlig abwegige Mietminderung stellt keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

Untermiete

Untermiete muss von der/dem VermieterIn genehmigt sein, sonst kann bei

nicht genehmigter Untervermietung ein Kündigungsgrund vorliegen. Bestimmte Gründe (z.B. zu große Wohnung in Zusammenhang mit hoher persönlicher Mietbelastung) können zu einem gesetzlichen Anspruch auf Genehmigung der Untervermietung einzelner Zimmer führen. Die zu einem berechtigten Interesse an Untervermietung führenden Gründe müssen aber erst nach Abschluss des Mietvertrages zwischen MieterIn und VermieterIn entstanden sein. Mietet ihr eine Wohnung an, um eine WG zu gründen, so müsst ihr die Erlaubnis der/des VermieterIn dazu haben. Es empfiehlt sich deshalb in diesem Fall dringend, einen entsprechenden Passus in den Mietvertrag aufzunehmen. Die/der VermieterIn muss bei Ablehnung von Untermietverhältnissen stichhaltige Gründe bringen können. Nur wenn die gesamte Wohnung untervermietet werden soll, muss man auf die Gutmütigkeit der Vermieterpartei hoffen.

In jedem Fall haftet der/die HauptmieterIn gegenüber dem/der VermieterIn für Schäden, die durch das Untermietverhältnis bzw. die UntermieterInnen vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind. Bei von VermieterInnen nicht genehmigten Untermietverhältnissen haftet der/die MieterIn vollständig. Bei Untermietverhältnissen gelten meist die Bestimmungen „normaler“ Mietverhältnisse (z.B. bzgl. Mieterhöhung oder Kündigung).

Andere Regelungen gelten, falls euerE Ehe- oder eingetrageneR LebenspartnerIn oder eure Kinder zusätzlich in die Wohnung einziehen. Dies muss dem/der VermieterIn angezeigt werden, bedarf allerdings nicht der Zustimmung.

Zusätzlich dürfen weitere Menschen auch für drei bis vier Wochen zu Besuch in eu-

rer Wohnung untergebracht werden. Hier gibt es relativ wenig feste Regeln, Streitigkeiten wegen zu langer Besuche sind eher selten. Grundsätzlich ist beim Besuch des/der PartnerIn auch eine längere Zeit angemessen.

Mieterhöhungen

Mieterhöhungen müssen schriftlich abgefasst und begründet werden, mündliche Forderungen brauchen nicht beachtet zu werden. Seid ihr mit der rechtmäßig ergangenen Mieterhöhung nicht einverstanden, so könnt ihr mit der gesetzlichen Frist kündigen, ohne dass in dieser Frist die Mieterhöhung in Kraft tritt. Dafür müsst ihr jedoch rechtzeitig von diesem Sonderkündigungsrecht (siehe „Kündigung“) Gebrauch machen.

Instandhaltung

Instandsetzung, Schönheitsreparaturen

Nach § 536 BGB muss der/die VermieterIn die Wohnung einschließlich deren Ausstattung und dazugehöriger Gemeinschaftsräume in geeignetem Zustand überlassen und diesen Zustand auch erhalten. Durch vertragliche Bindung kann aber diese Pflicht bis zu gewissen Grenzen den MieterInnen abgegeben werden. Ohne oder bei rechtswidrigen Vertragsklauseln sind die gesetzlichen Regelungen wirksam.

Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sind Aufwendungen, um die Wohnung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder diesen Zustand wiederherzustellen. Das gilt allerdings nicht für Schäden, die von dem/der MieterIn verursacht wurden. Eventuelle Schäden sind dem/der VermieterIn mitzuteilen.

Bei größeren Schäden muss der/die VermieterIn die Reparaturkosten übernehmen. Sollte er/sie nicht erreichbar sein (z.B. Urlaub), kann der/die MieterIn in dringenden Fällen eineN HandwerkerIn beauftragen. Der/die VermieterIn muss dann die Kosten übernehmen. Bei Bagatellreparaturen, z.B. an Wasserhähnen oder Rolläden, dürfen die Kosten nur dann auf MieterInnen abgewälzt werden, wenn dies vertraglich vereinbart wurde. Solche Reparaturen sollten im Einzelnen die Grenze von 75€ nicht überschreiten. Nicht umfasst werden dürfen im Übrigen Objekte, die nicht im Einflussbereich des Mieters/der Mieterin liegen, z.B. Wasser- oder Gasleitungen.

Schönheitsreparaturen betreffen das Aussehen der Mieträume. Darunter zu verstehen ist hauptsächlich das Tapezieren und Streichen von Wänden und Decken, Streichen von Heizkörpern, Türen und Fenstern. Heutzutage wird diese Pflicht fast immer vertraglich auf die MieterInnen abgewälzt. Nicht zu Schönheitsreparaturen gehören z.B. Verlegen neuer Teppichböden, Ausbessern von Schäden am Putz oder Abschleifen/Versiegeln von Parkett.

Schönheitsreparaturen können auch selbst erledigt werden, das heißt, man braucht keinen teuren Maler anzuheuern; allerdings ist die Arbeit ordentlich zu erledigen.

Kündigung

Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Mündlich ausgesprochene Kündigungen sind unwirksam. Auch Fax und E-Mail sind unzureichend. Es werden dabei die ordentlichen Kündigungen, bei denen bestimmte Kündigungsfristen

einzuhalten sind, von den außerordentlichen Kündigungen unterschieden.

Während der/die MieterIn in der Regel keinen Grund für die Kündigung anzugeben braucht, muss der/die VermieterIn ihr/sein berechtigtes Kündigungsinteresse nachweisen. Zu diesen Gründen gehören erhebliche Pflichtverstöße der MieterInnen oder Eigenbedarf. Beides muss ausreichend und nachvollziehbar begründet sein. Im Ernstfall solltet ihr eine Rechtsberatung aufsuchen.

Ordentliche Kündigung

Die gesetzliche Kündigungsfrist bei der ordentlichen Kündigung beträgt bei (unbefristeten) Mietverhältnissen grundsätzlich drei Monate. Bei Mietverhältnissen, die über fünf bzw. acht Jahre andauern, beträgt die gesetzliche Kündigungsfrist für den/die VermieterIn sechs bzw. neun Monate. Für MieterInnen bleibt es in jedem Fall bei der Frist von drei Monaten. Für Mietverträge, die vor September 2001 geschlossen wurden, gelten leicht andere Regelungen. Wurde bereits im Mietvertrag eine befristete Mietdauer festgelegt (z.B. bei einer Untervermietung), ist eine vorzeitige Kündigung in der Regel nicht vorgesehen.

Die einzige Möglichkeit ist, eine im Vertrag vorher vereinbarte ErsatzmieterIn-Klausel in Anspruch zu nehmen (siehe oben) und schwerwiegende (etwa berufliche oder familiäre) Gründe anzuführen.

Außerordentliche Kündigung

Wenn es sich um eine möblierte Wohnung handelt, die einen Teil des von der/dem VermieterIn selbst bewohnten Wohnraums darstellt, hält der Gesetzgeber die oben abgegebenen Kündigungsfristen für VermieterInnen für unzumutbar. Hier ist

die Kündigung bis zum 15. eines Monats zulässig (bei monatlich zu zahlender Miete).

Die fristlose Kündigung ist nur möglich, wenn der/die MieterIn sich eine schwere Vertragsverletzung hat zu Schulden kommen lassen, sodass dem/der VermieterIn eine Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies ist z.B. der Fall, wenn einE MieterIn seine/ihre VermieterIn schwer beleidigt bzw. bedroht hat oder den Hausfrieden nachhaltig stört. Ebenso ist eine fristlose Kündigung möglich, wenn die Miete dauernd unpünktlich bezahlt wird. Vorher muss jedoch stets eine Abmahnung erfolgt sein. Eine fristlose Kündigung ist auch möglich, wenn MieterInnen an zwei aufeinander folgenden Terminen, d.h. üblicherweise zum Monatsersten zweier aufeinander folgender Monate, mit einem Betrag von mehr als einer Monatsmiete im Verzug sind. Sobald die Mietschulden durch Nachzahlung beglichen sind, ist die fristlose Kündigung unwirksam.

Widerspruchsrecht

In jedem Fall kann der/die MieterIn gegen ordentliche Kündigung, also auch dann, wenn nachweislich rechtmäßige Kündigungsgründe vorliegen, Widerspruch einlegen, sofern ein Härtefall vorliegt (z.B. bevorstehendes Examen, fortgeschrittene Schwangerschaft, akute Krankheit, Fehlen eines zumutbaren, bezugsfertigen Ersatzwohnraumes etc.). Ausgenommen vom Widerspruchsrecht der MieterInnen sind neben einigen anderen selten Fällen:

- Kündigungen, die von den MieterInnen selbst ausgesprochen wurden
- Rechtmäßige Kündigungen, die außerordentlich (also fristlos) erfolgten

- Zeitmietverträge ohne Kündigungsschutz nach Ablauf der vertraglich festgelegten Geltungsdauer

Kaution

Die Kaution darf drei Monatsmieten (Kaltmiete plus fixe Nebenkosten) nicht übersteigen. Wenn eine Warmmiete oder eine monatliche Nebenkostenpauschale vereinbart worden ist, ist der Betrag auch relevant für die Berechnung der maximalen Kaution. Die Kaution darf in drei gleichen Raten gezahlt werden, die erste Rate ist bei Mietbeginn fällig. Der/die VermieterIn muss die Kaution getrennt von seinem/ihrer eigenen Vermögen auf einem eigens dafür eingerichteten Konto bei einem Kreditinstitut anlegen. Dieses Geld und die Zinsen (mindestens üblicher Zinssatz für Sparguthaben mit dreimonatiger Kündigungsfrist) sind Eigentum des/der MieterIn. Der/die VermieterIn darf nur dann an das Geld, wenn die Geldforderung gerichtlich bestätigt oder zwischen den VertragspartnerInnen unstrittig ist. Sofern keine Forderungen gestellt werden, muss der/die VermieterIn die Kaution in voller Höhe und verzinst spätestens drei bis sechs Monate (je nach Gerichtsbeschluss) nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzahlen. VermieterInnen haben das Recht, von der zurückgezahlten Kaution Forderungen abzuziehen. Der Abzug muss allerdings für die MieterInnen transparent bleiben, sodass diese die Möglichkeit zum Einspruch haben.

Studierendenwohnheime

Hier besteht für den/die VermieterIn keine Verzinsungspflicht für die Kaution. Die Miete muss vergleichsweise billig sein, kann allerdings von den TrägerInnen des Wohnheimes relativ leicht erhöht werden.

Hier sind meist keine besonderen Gründe durch die TrägerInnen anzugeben. Sind nicht einsehbare Mietpreiserhöhungen geplant, so empfiehlt sich ein Besuch beim UStA zur Selbstorganisation der Betroffenen, um gemeinsam gegen die Mietpreiserhöhungen vorgehen zu können.

Häufig existieren hierbei auch besondere rechtmäßige Kündigungsgründe, wie etwa Exmatrikulation oder Überschreiten der Höchstwohndauer (Mietzeitbegrenzung). Wenn wegen einer Mietzeitbegrenzung im Wohnheim gekündigt wurde, kann man von der Sozialklausel keinen Gebrauch machen.

Wohngemeinschaften

Wohngemeinschaften lassen sich grob anhand der Art des Mietvertrages in zwei Modelle unterscheiden:

1. EinE MieterIn tritt als HauptmieterIn auf. Es ist vereinbart, dass er/sie die übrigen Zimmer untervermieten darf (vor Vertragsabschluss mit dem VermieterIn abklären). Jede Untervermietung ist dann aber auch weiterhin gegenüber dem/der VermieterIn anzuzeigen.

Der/die HauptmieterIn ist im Verhältnis zum/zur VermieterIn für alles verantwortlich. Er/sie muss daher auch den Ausfall tragen, wenn z.B. einE UntermieterIn zahlungsunfähig ist oder plötzlich auszieht. Der/die HauptmieterIn kann nur darauf vertrauen, dass die anderen WG-Mitglieder sich an den zusätzlichen Kosten beteiligen, einen Rechtsanspruch darauf gibt es nicht. Sollte der/die HauptmieterIn ausziehen, bleibt es der/dem VermieterIn freigestellt, ob sie/er nun mit einer/einem UntermieterIn einen neuen Mietvertrag abschließt oder nicht. Deshalb sollte

eine Kündigung der/des HauptmieterIn immer unter Absprache mit den anderen MitbewohnerInnen erfolgen.

2. Alle MieterInnen sind gleichberechtigte HauptmieterInnen. In diesem Fall ist jedes einzelne WG-Mitglied für die gesamte WG, also für alles verantwortlich (gesamtschuldnerische Haftung). Der/die VermieterIn kann von jedem/jeder HauptmieterIn die gesamte Miete, aber auch die Erfüllung anderer Mietverpflichtungen, fordern und notfalls einklagen. Zahlt ein WG-Mitglied nicht, so müssen die anderen MieterInnen diesen Verlust unter sich ausgleichen, haben aber Regressansprüche gegen das nicht zahlende Mitglied.

Der/die VermieterIn kann entweder nur der gesamten WG oder überhaupt niemandem kündigen. Kündigungen an Einzelpersonen sind unzulässig. Manche Gerichte gehen aber mehr und mehr dazu über, von dieser Regelung Abstand zu nehmen, wenn der Kündigungsgrund auf das Verschulden einer einzelnen Person

zurückzuführen ist. Dann ist der/die VermieterIn unter Umständen verpflichtet, das Mietverhältnis mit den anderen WG-Mitgliedern fortzusetzen.

Unter ganz engen Voraussetzungen, nämlich wenn die MieterInnen alle Studierende oder in der Ausbildung sind und in der Vergangenheit schon Wechsel stattgefunden haben, kann die/der VermieterIn verpflichtet sein, dem Wechsel im Hauptmietverhältnis, das heißt dem Ausscheiden eines/einer HauptmieterIn und der Aufnahme eines neuen Mitgliedes, zuzustimmen. Für alle HauptmieterInnen besteht jedenfalls das Recht auf Untervermietung des frei werdenden Zimmers, sodass die Zahl der in der WG wohnenden Personen immer gleich bleiben kann.

Will die ganze WG kündigen, so müssen zur Wirksamkeit dieser Kündigung alle MieterInnen unterschreiben. Will jemand partout nicht unterschreiben oder will nur eineR unterschreiben, sollte versucht werden, sich mit der/dem VermieterIn zu einigen.

Wichtige Merksätze:

- Wechseln die EigentümerInnen des Mietobjektes, so bleiben alle Mietverträge davon unangetastet.
- Unrechtmäßige Vertragsklauseln sind immer nichtig. An ihre Stelle treten die gesetzlichen, zumeist mieterInnenfreundlichen Bestimmungen.
- Musizieren oder Musik hören dürft ihr auch ohne Erlaubnis der VermieterInnen, allerdings nur in Zeiten, in denen das von der Hausordnung her erlaubt ist. Probleme kann es bei Musikinstrumenten geben, die üblicherweise nicht in Wohnungen gespielt

werden (z.B. Posaune, Schlagzeug, ganze Bands sowieso). Längeres Musizieren (täglich mehr als zwei Stunden, z.B. bei Studierenden der Musikhochschule) bedürfen der Erlaubnis der VermieterInnen.

- Bestimmungen, die im Mietvertrag das Rauchen verbieten, sind unzulässig und damit nichtig.
- Zugang zur Wohnung für VermieterInnen besteht nur nach Ankündigung und nach vorheriger Genehmigung der MieterInnen. Die VermieterInnen dürfen in der Regel nur mit Erlaubnis

der MieterInnen einen Schlüssel zur Wohnung behalten.

- Den VermieterInnen nicht angezeigte Mängel können bei Größerwerden des Schadens zur Schadensersatzpflicht führen.
- Kleintiere (z.B. Vögel, Hamster) dürfen immer dann gehalten werden, wenn sie keine Gefahr und keine Belästigung für die anderen MieterInnen darstellen und im Mietvertrag nicht ausdrücklich verboten werden.
- Vertragsklauseln, die weiblichen bzw. männlichen Besuch ganz oder über

die Nacht verbieten (gibt es wirklich noch) sind lustig, sittenwidrig, unrechtmäßig und damit nichtig. Bürgschaften von Eltern können von Vermietern verlangt werden.

- Feiern sollte man in eigenem Interesse mit den Nachbarn (verbunden mit einer Einladung) im Vorfeld abklären. Bei besonderen Anlässen (z.B. Bachelorarbeitsabgabe-Party, Geburtstag, Silvester) kann evtl. die Nachtruhe (ab 22 Uhr Zimmerlautstärke) gelockert werden.

Mobilität

Mit Bus und Bahn

Alle Busse, Straßenbahnen, S-Bahnen, Regionalzüge und die Schloßgartenbahn gehören zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV), mit dem ein Vertrag über eine Netzkarte für Studierende besteht. Dazu müssen alle Studierenden, ob sie nun fahren oder auch nicht, einen sogenannten Sockelbeitrag leisten. Er beträgt momentan 17,50€ und ist in den 62,70€, die ihr jedes Semester an das Studentenwerk zahlen müsst, inbegriffen. Dadurch seid ihr zur freien Fahrt zwischen 18 und 5 Uhr sowie am Wochenende und Feiertagen berechtigt. (Leider gilt die FriCard/KIT-Card nicht als entsprechender Nachweis, sodass ihr zusätzlich den kleinen faltbaren KVV-Ausdruck, der die aktuelle Immatrikulation bestätigt, mitführen müsst).

Wenn ihr mehr haben, sprich den KVV rund um die Uhr nutzen wollt, müsst ihr euch

das eigentliche StudiTicket noch hinzu kaufen. Im Wintersemester 2010/2011 kostet es stattliche 116,30€. Dabei ist es in den vergangenen Jahren stetig teurer geworden. Bei seiner Einführung vor 10 Jahren war es noch für schlappe 100 DM zu haben und damit weniger als halb so teuer! Das StudiTicket gilt immer für 6 aufeinanderfolgende Monate, die ihr aber ansonsten frei bestimmen könnt. Achtung: Im Urlaubssemester habt ihr keinen Anspruch auf den Kauf eines StudiTickets.

Ansonsten könnt ihr euch Einzelfahrkarten kaufen. Karlsruhe (2 Waben) kostet 2,20€ (1,70€ mit BahnCard). Es gibt auch einen Kurzstreckentarif (1,70€ bzw. 1,30€ mit BahnCard) wie zum Beispiel zwischen der Kaiserstraße und dem Europaplatz. Nähere Informationen findet ihr auf www.kvv.de. Besitzt ihr keine Bahn-

Card (25 oder 50), lohnt sich auch eine 4er-Karte. Mit der BahnCard 100 gilt im gesamten Stadtgebiet das City-Ticket. Mit allen Fahrkarten ist die Fahrradmitnahme kostenlos; zwischen 6 und 9 Uhr ist aber keine Fahrradmitnahme möglich.

Apropos BahnCard: Studierende unter 26 erhalten die BahnCard 50 (2. Klasse) für den halben Preis. Für nur 118€ erhaltet ihr ein Jahr 50% Rabatt bei der Deutschen Bahn. Für die BahnCard 25 bzw. 100 gibt es ein entsprechendes Angebot nicht.

Mit dem Fahrrad...

... kommt man von allen Verkehrsmitteln am besten zurecht. Karlsruhe ist Flachland und manchmal haben die StadtplanerInnen sichtbar an die RadfahrerInnen gedacht. Das Stadtzentrum liegt direkt neben dem Unicampus. Dort muss man Distanzen zwischen den Hörsälen von bis zu über einem Kilometer in 15 Minuten Vorlesungspause zurücklegen.

Wer kein gutes Deo hat und auch sonst nicht gerne Zwangsjogging betreibt, kann sich mit dem Rad das Leben leichter machen. In der Kaiserstraße darf zu den Einkaufszeiten und eine Stunde danach nicht Rad gefahren werden. Werdet ihr dabei erwischt, kann das unnötige

Ordnungsstrafen mit sich bringen. Meist ist man eh schneller, wenn man statt des PassantInnen-Slaloms in der Kaiserstraße den nördlichen Zirkel oder beispielsweise südlich die Zähringer- und Markgrafestraße befährt. Die sind neuerdings auch mit grünen Markierungen auf der Fahrbahn als Fahrrad-“City Route“ erkennbar.

Fahrräder sind leider auch im friedlichen Karlsruhe vom Diebstahl bedroht. Ein sicheres Bügelschloss ist sinnvoll. Verlangt der Drahtesel eine Reparatur, stehen sehr viele Fahrradgeschäfte zu Diensten. „Radler-Martin“ (Steinstr. 23, Tel. 0721/373890) sei euch als etwas andere Werkstatt empfohlen – hier kann man auch unter Anleitung für 3€ Werkzeuggebühr selber reparieren. Oder ihr könnt euch auch im AKK Werkzeug leihen und dies dort tun.

Madame Vélo in der Oststadt bietet vor allem aufgemöbelte Gebrauchträder an. In der Mensa findet jedes Semester die berühmte Fahrradversteigerung „mit Hut“ statt, in der herrenlose gebrauchte Fahrräder aus Wohnheimen verkauft werden. Auch die Arbeitsförderungsbetriebe der Stadt in der Daimlerstraße kaufen und verkaufen gebrauchte Fahrräder.

Studien- gebühren

Geschichtliches

Über Jahrhunderte war das deutsche Universitätswesen zutiefst elitär – eine Welt für sich. Damit war auch klar, dass dieses Privileg der kleinen Oberschicht auch nicht öffentlich, sondern eben durch Studiengebühren finanziert wurde. So schrieb etwa Karl Marx 1875: „Wenn [...] höhere Unterrichtsanstalten unentgeltlich sind, so heißt das faktisch nur, den höheren Klassen ihre Erziehungskosten aus dem allgemeinen Steuersäckel zu bestreiten.“ Fast weitere hundert Jahre lang sollten die Universitäten weiterhin Hort einer kleinen, reichen Elite bleiben. Konnten die Studiengebühren zwar die Republikgründungen 1919 und 1949 überleben, gerieten sie in der Studierendenbewegung 1968 erstmals in die Kritik.

Im Laufe der 1970er Jahre erkannten dann auch langsam die Regierungen und Parlamente, dass es Zeit würde für eine soziale Öffnung der Hochschulen. In diesem Zug wurden die damaligen Studiengebühren abgeschafft. Die Bundesrepublik ratifizierte 1973 schließlich den internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, kurz UN-Sozialpakt.

Darin befindet sich auch der Satz „Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung [des Rechts auf Bildung] der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss.“

Erst Mitte der 1990er Jahren fanden Studiengebühren wieder ihren Weg in die öffentliche Debatte. Damals herrschte noch ein breiter gesellschaftlicher Wunsch nach freiem Bildungszugang, der erst durch massive Propagandamaßnahmen dubioser Organisationen wie dem „Centrum für Hochschulentwicklung“ (CHE) oder der „Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft“ (INSM) gebrochen wurde.

Mehrere CDU-geführte Bundesländer liebäugelten mit der Wiedereinführung von Studiengebühren. Baden-Württemberg machte den Anfang und beschloss 1997 mit den Stimmen von CDU, FDP und Republikanern sogenannte Langzeitstudiengebühren (1000 DM). Wenig später folgten die sogenannten Rückmeldegebühren (100 DM), die erst 2002 nach langem Rechtsstreit vom Bundesverfassungsgericht für nicht verfassungsmäßig erklärt wurden. Sie wurden daraufhin in „Verwaltungskostenbeitrag“ umbenannt und bestehen bis heute weiter.

Von studentischer Seite wurde damals versucht, ein bundesweites Verbot von Studiengebühren durchzusetzen. Zu diesem Zweck wurde 1999 das Aktionsbündnis gegen Studiengebühren (ABS) gegründet. Die rot-grüne Bundesregierung erfüllte nur teilweise ihre Versprechen an die Studierenden und erließ ein Verbot von Studiengebühren ab dem ersten Semester, ließ aber gleichzeitig andere Gebühren wie Verwaltungsgebühren, Zweit- oder Langzeitstudiengebühren bewusst zu. Genau diese wurden in den folgenden Jahren von rot-grün-schwarz-gelb regierten Ländern eingeführt. Einzig gebührenfrei blieben Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Doch auch diese Schlupflöcher waren manchen

Ländern zu klein. Am 16. Januar 2005 hob das Bundesverfassungsgericht das bundesweite Studiengebührenverbot nach Klage mehrerer Bundesländer – darunter Baden-Württemberg – auf. Die Presse sprach vom „schwärzesten Tag“ für die Studierenden.

Die Gebührenpflicht

Alle Studierenden in grundständigen Studiengängen unterliegen vom ersten Semester an der Gebührenpflicht. Nur in Urlaubssemestern (siehe dort) gilt diese nicht, also auch während eines Praktikums. In Diplom-, Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen beträgt die Gebührenhöhe einheitlich 500€ im Semester. In nicht-konsekutiven Masterstudiengängen, Aufbau- oder Weiterbildungsstudiengängen bzw. für ein Zweitstudium können sogar noch höhere Studiengebühren verlangt werden.

Auch wenn die Gebühren jedes Semester fällig werden, erhaltet ihr nur ein einziges Mal einen Bescheid! Das macht es quasi unmöglich, Widerspruch gegen die Erhebung einzulegen. Zumal ein reguläres Widerspruchsverfahren mit voller Absicht abgeschafft wurde! Stattdessen müsst ihr innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides (also nach der Immatrikulation) direkt Klage beim Verwaltungsgericht einreichen. Trotz dieser grotesken bürokratischen Blockaden laufen noch diverse Gerichtsverfahren, die die Studiengebühren letztendlich zu Fall bringen sollen. Wenn ihr euch über den Stand der Klagen informieren möchtet, oder gar selbst den juristischen Weg gehen möchtet, wendet euch vertrauensvoll an den UStA.

Falls Ihr Euch im laufenden Semester exmatrikuliert, können Euch die Studi-

engebühren zumindest für den Rest des Semesters erlassen werden. Falls Ihr es bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn tut, werden Euch die Gebühren für das gesamte Semester erlassen.

Befreiung und Erlass

Auch wenn nur wenige in den Genuss kommen dürfen: Es gibt kleine Schlupflöcher, in denen ihr um die Zahlung der Gebühren herum kommen könnt. Dabei gilt jedoch meist, dass ihr nicht automatisch befreit werdet, sondern erst einen Antrag bei der Uni stellen müsst, der dann im Einzelfall geprüft wird. Ein Antrag muss dabei mitsamt Anlagen bis zum Beginn der Vorlesungszeit gestellt werden. Unter Umständen müsst ihr die Gebühren erstmal bezahlen, um überhaupt zurück gemeldet zu werden. Falls ihr die Gebühren zahlt, achtet darauf, dass ihr bei der Überweisung im Verwendungszweck den Vermerk „unter Vorbehalt“ angebt.

Falls euer Antrag abgelehnt werden sollte, könnt ihr euch überlegen, ob ihr nicht Klage dagegen vor dem Verwaltungsgericht einlegen möchtet (siehe oben). Im Gegensatz zur Klage gegen den Feststellungsbescheid könnt ihr das nämlich jedes Semester tun. Damit es nicht soweit kommen muss, solltet ihr den Antrag ausreichend begründen (siehe unten). Antragsformulare und Merkblätter findet ihr unter

www.zvw.uni-karlsruhe.de/6213.php

Kein Befreiungsgrund mehr ist dagegen die ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien der Universität und des Studentenwerks.

Geschwisterklausel

Ein richtiges Schnäppchen gibt es für Familien mit mindestens drei Kindern. Seit Sommersemester 2009 können all jene befreit werden, die zwei oder mehr Geschwister haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob es Voll-, Halb- oder Adoptivgeschwister sind. Auch Stiefgeschwister fallen darunter. Genauso wenig relevant ist, ob sie studieren, zur Schule gehen oder arbeiten. Auch Wohnort und Staatsangehörigkeit sind unerheblich.

Wichtig ist nur, dass Eure Geschwister nicht auch aufgrund derselben Bestimmung von Studiengebühren befreit wurden. Falls eines der Geschwister diese Regelung für weniger als sechs Semester in Anspruch genommen hat, könnt Ihr jedoch die Differenz für Euch beanspruchen. Ob Eure Geschwister ansonsten zur Befreiung herangezogen wurden, ist auch egal. Falls ihr also n Geschwister seid, können sich natürlich auch $n-2$ von Euch befreien lassen.

Als Nachweise verlangt das Studienbüro in der Regel Geburtsurkunden bzw. Adoptionsurkunden. Zu Stiefgeschwistern ist man laut BGB nicht verwandt, sondern verschwägert; daher wird hier zusätzlich die Heiratsurkunde der Eltern verlangt.

Kindererziehung

Falls ihr eines oder mehrere Kinder unter 14 Jahren habt, könnt ihr einen Antrag stellen.

Konkrete Bedingungen findet ihr im Abschnitt „Studiengebührenbefreiung“ im Kapitel „Studieren mit Kind“.

Behinderung

Falls ihr unter einer Behinderung im Sinne des SGB IX leidet und sich dies „erheblich studienerschwerend“ auswirkt, könnt ihr ebenfalls einen Antrag stellen.

Viele chronischen Erkrankungen sind durch die eng gefasste Gesetzgebung leider nicht gedeckt. Als besonders erschwerend bei der Antragstellung kommt hinzu, dass die SachbearbeiterInnen in der Uni-Verwaltung in der Regel über kein abgeschlossenes Medizinstudium verfügen und somit euer Krankheitsbild schlecht einschätzen können. Im Sinne des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht sollten sie das auch gar nicht!

Ihr solltet euch also ein ärztliches Attest ausstellen lassen, in dem deutlich wird, in welchem Umfang (am besten in Stunden) ihr nicht zum Studieren in der Lage seid. Das kann bei offensichtlichen körperlichen Behinderungen leicht sein, bei psychischen oder chronischen Erkrankungen sind solche Prognosen nur sehr schwierig möglich.

Ein Behindertenausweis ist hier ein anerkannter Beleg eurer Behinderung.

Ausländische Studierende

Durch eine Übergangsregelung sind ausländische Studierende von Studiengebühren befreit, die im Jahr 2005 bereits immatrikuliert waren. Das gilt nicht für Studierende aus Mitgliedsstaaten der EU sowie Liechtenstein, Norwegen oder Island. Außerdem müsst ihr die Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben. Die Befreiung gilt dann für die Regelstudienzeit plus vier Semester.

Ausländische Studierende, die aufgrund eines Austauschprogrammes (z.B. Erasmus) oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der Uni Karlsruhe studieren, sind grundsätzlich von Studiengebühren befreit.

Laut Gesetz besteht für alle anderen ausländischen Studierenden die Möglichkeit der Befreiung, wenn die Uni ein „besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland“ hat. Diese Regelung wird an der Uni Karlsruhe jedoch bislang nicht angewandt.

Auslandsstudium

Seit dem Sommersemester 2009 seid Ihr für die Dauer eines Auslandsstudiums von der Gebührenpflicht ausgenommen.

Das gilt jedoch nicht, wenn Ihr im Rahmen von Partnerschaftsabkommen (z.B. Euror) im Ausland seid und dort keine Studiengebühren zahlt.

Praxissemester

Ihr seid von Studiengebühren befreit, sofern ihr euch in einem Praxissemester befindet, welches von der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist. Das gibt es an der Uni Karlsruhe momentan nur für Lehramtsstudiengänge sowie bei Architektur und Bioingenieurwesen. Dazu müsst ihr zwar auch einen Antrag stellen, die Uni muss euch aber in diesem Fall befreien. Die entsprechenden Belege (z.B. Praktikumsvertrag) müsst ihr beifügen. Dabei muss das Praktikum 14 Wochen innerhalb eines Semesters betragen, wovon acht Wochen in der Vorlesungszeit liegen müssen.

„Besondere Begabung“

Eine weitere Befreiungsmöglichkeit sieht das Gesetz bei „weit überdurchschnittlicher Begabung“ oder „herausragende Leistungen“ im Studium vor.

Wie die Univerwaltung das interpretiert ist leider nicht bekannt. Bislang wird diese Bestimmung an der Uni Karlsruhe überhaupt nicht angewandt.

„Verwaltungskostenbeitrag“ (40 €)

Nachdem die früheren Rückmeldegebühren endgültig vom Bundesverfassungsgericht verboten wurden, folgte ein schnelles Re-Branding und der sogenannte „Verwaltungskostenbeitrag“ in Höhe von 40€ wurde 2003 aus der Taufe gehoben. Wofür genau er da ist, weiß wohl niemand zu sagen; einziger Fakt ist, dass ihr ihn jedes Semester zahlen müsst. Befreiungen gibt es hier nicht, ihr müsst ihn sogar im Urlaubssemester bezahlen.

Kredit der L-Bank

Um eine sog. „Sozialverträglichkeit“ zu konstruieren, beinhaltet das Studiengebührenkonzept ein Kreditangebot der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank). Als Staatsbank ist sie zur Vergabe des Kredites gesetzlich verpflichtet. Eine Bonitätsprüfung findet nicht statt.

Voraussetzungen

Nicht allen Studierenden wird der Kredit zugestanden. Wenn ihr zu Beginn eures Studiums bereits 40 Jahre alt wart, habt ihr leider gar keine Chance mehr. Zusätzlich besteht eine Beschränkung bezüg-

lich der Staatsangehörigkeit. Anspruch besteht nur, wenn ihr

- Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes seid,
- Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates oder anderen Vertragsstaaten des Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum seid,
- Familienangehörige aus den vorher genannten Ländern habt, die hier ihren Daueraufenthalt haben,
- heimatlos seid oder
- eure Hochschulzugangsberechtigung im Inland erworben habt.

Außerdem besteht der Anspruch nur im grundständigen Studiengang und dort für die Zeit der Regelstudienzeit plus vier Semester. Falls ihr in mehr als einem Studiengang eingeschrieben seid, zählt die höhere Regelstudienzeit. In einem (konsekutiven) Masterstudium gilt nur dessen Regelstudienzeit; falls ihr den Bachelor früher als in der Regelstudienzeit plus vier⁴ beendet habt, verlängert sich der Anspruch im Master entsprechend. Dabei werden stets eure Hochschulsemester gezählt; wenn ihr also bereits den Studiengang gewechselt habt, verkürzt sich die Anspruchszeit. Urlaubssemester werden dagegen nicht gezählt.

Modalitäten

Der Kreditantrag ist jedes Semester neu an das Studienbüro zu stellen. Da der Kredit daran geknüpft ist, dass ihr auch tatsächlich Studiengebühren zahlt, dürft ihr nicht gleichzeitig einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen.

Der effektive Zinssatz errechnet sich eigentlich aus dem aktuell gültigen EU-RIBOR-Zinssatz zuzüglich eines relativ

hohen Aufschlags für den Verwaltungsaufwand. Dieser Satz wird jedes Semester neu festgesetzt. Bereits kurz nach der Einführung der Studiengebühren schoss er auf über 8%. Daher ist inzwischen eine gesetzliche Obergrenze von 5,5% festgeschrieben worden. Momentan liegt der anfängliche Zinssatz bei 3,9%, ist aber variabel und wird halbjährlich neu festgelegt.

Die Zinsen fallen ab der ersten Auszahlung an und werden gestundet, bis ihr zur Rückzahlung verpflichtet seid. Bei der aktuellen durchschnittlichen Studiendauer von 13 Semestern und einer Karenzzeit von zwei Jahren (Zeit von Beendigung der Zahlung bis zum Beginn der Tilgung) würdet ihr in dieser Zeit abhängig von der Tilgungsdauer unter Umständen über 10.000€ Schulden ansammeln! Laut Gesetz fallen allerdings keine Zinseszinsen an. Ihr solltet euch also ausreichend überlegen, ob ihr nicht die Möglichkeit habt, die Gebühren sofort zu zahlen.

Rückzahlung

Wie oben beschrieben steht euch der Kredit nur für eine bestimmte Zeit zur Verfügung. Danach schließt sich eine zweijährige Karenzzeit an, nach deren Ablauf ihr zur Rückzahlung verpflichtet seid. Das kann auch noch während des Studiums passieren! Die Rückzahlung erfolgt in Raten von 50, 100 oder 150€. Dabei solltet ihr beachten, dass eure weiterhin bestehenden Schulden immer noch verzinst werden! Ihr könnt aber auch Sonderzahlungen leisten und einen großen Anteil oder die gesamten Schulden auf einmal zahlen und damit Zinsen sparen.

Zum Glück können eure Schulden nicht unendlich groß werden. Es ist eine Kap-

zungsgrenze von 15.000€ vorgesehen, die die Gebührenschuld, die Zinsen und die Schulden aus dem Staatsdarlehen beim BAföG (siehe Abschnitt „Förderungsarten und Rückzahlung“) umfasst. Falls ihr also bereits die Kappungsgrenze beim BAföG erreicht (10.000€), müsst ihr also „nur noch“ 5.000€ Studiengebühren zahlen. Dazu ist spätestens ein Jahr nach Beginn der Rückzahlungspflicht ein Antrag bei der L-Bank zu stellen. Die BAföG-Schulden müsst ihr dazu belegen.

Falls ihr zur Rückzahlung verpflichtet seid, euer Einkommen aber unter einer bestimmten Grenze liegt, könnt ihr bei der L-Bank eine Stundung der Schuld beantragen, also Aufschiebung der Rückzahlung. Voraussetzung ist allerdings, dass euer monatliche Einkommen weniger als 1070€ beträgt. Für Verheiratete erhöht sich dieser Betrag um 535€, für jedes eigene Kind um 485€. Diese Freibeträge für Kinder und EhepartnerIn werden jedoch um das Einkommen des jeweiligen Kindes bzw. EhepartnerIn gemindert. Verdient euer/eure EhepartnerIn also z.B. mehr als 520€, so steht euch dieser Freibetrag nicht mehr zu. Diese Beträge richten sich nach den entsprechenden Regelungen im BAföG (§ 18a Abs. 1 Satz 1-3).

Was als Einkommen zählt, ist relativ kompliziert. Grundsätzlich ist dies die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG). Davon abzuziehen sind 24% bzw. 19%, falls ihr nicht rentenversicherungs-pflichtig angestellt seid. Bei Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit könnt ihr den Werbungskostenpauschalbetrag von 920€ geltend machen, hinzu kommt in jedem Fall eine Werbungskostenpauschale von 102€. Behinderte können die Pauschbeträge nach § 33b Abs. 3 EStG in Anspruch nehmen. Falls ihr euch in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft befindet, wird das Einkommen eures Partners/eurer Partnerin ebenfalls angerechnet.

Studieren mit Handicap

Ein Studium ist nicht immer ganz einfach. Doch was, wenn zusätzlich noch eine Behinderung oder chronische Krankheit das ganze erschwert? Viele Nicht-Betroffene haben sich mit diesem Thema noch nicht auseinander gesetzt, weshalb sie oft nicht wissen, mit welcher Problematik Behinderte im täglichen Leben konfrontiert werden. Für viele Studierende sind es nur ein paar Stufen auf dem Weg zum Hörsaal, aber für querschnittsgelähmte Studierende sind diese paar Stufen ein unüberwindliches Hindernis. Auch das chaotische „Fahrradlabyrinth“, das sich vor allem während der sonnigen Tage im Mensahof bildet, macht für sehbehinderte oder blinde Studierende ein Durchkommen nur schwer möglich. Für genau solche Probleme gibt es verschiedene Institutionen und Beauftragte, die auf solche Probleme aufmerksam machen und sich für die Belange behinderter Studierender einsetzen.

Anlaufstellen

Studentische Behindertenvertretung

Die SozialreferentInnen sind die studentischen Behindertenbeauftragten. Wenn ihr euch über Förderungsmöglichkeiten oder speziellen BAföG-Regelungen informieren wollt, dann kommt doch einfach zur BAföG- und Sozialberatung (siehe Abschnitt „Erste Hilfe“) in den UStA. Dort könnt ihr auch die Einfahrtsgenehmigungen für das Universitätsgelände beantragen. Wenn ihr euch selber engagieren

wollt, dann macht doch beim AK Handicap (siehe unten) mit.

Behindertenbeauftragte der Universität

Frau Angelika Scherwitz-Gallegos ist die Beauftragte für die Belange behinderter Studieninteressierter und Studierender am KIT. Sie steht den Studierenden bei der spezifischen Gestaltung des Studienablaufes und der geforderten Prüfungen zur Verfügung. Bei Fragen zu technischen und didaktischen Unterstützungsmöglichkeiten, wie auch bei der Suche nach Praktika und bei Kontakten zu Unternehmen kann sie Hilfe bieten. Hier habt ihr ebenfalls die Möglichkeit, euch einen Sitzplatz im Hörsaal für eure Vorlesungen zu reservieren. Sehr hilfreich ist auch die Aufstellung barrierefreier Gebäude, Hörsäle und Toiletten auf dem Campus.

Beauftragte für die Belange behinderter Studieninteressierter und Studierender

☛ Engesserstr. 4
76131 Karlsruhe

☎ 0721 608-44832

✉ angelika.scherwitz@kit.edu

🌐 www.studiumundbehinderung.kit.edu

Gespräche nach Vereinbarung:

Geb. 30.95, Audimax, Raum 24, Zugang über Raum 030.

Dienstag: 09:00-13:00

Mittwoch: 13:00-17:00

Donnerstag: 14:00-18:00

Behindertenbeauftragter des Studentenwerkes

Auch das Studentenwerk hat einen Behindertenbeauftragten. Neben der Beratung über Wohnmöglichkeiten (es gibt zahlreiche barrierefreie Wohnheimzimmer) fallen auch das Schreiben von Stellungnahmen für andere Behörden, die Vermittlung von Mikroportanlagen an Hörgeschädigte und die Vergabe von Parkgenehmigungen für RollstuhlfahrerInnen in seine Zuständigkeit. Weiter berät er in sozialen Fragen, bei der Studienfinanzierung und er kennt sich mit den Behinderteneinrichtungen des Studentenwerkes (Wohnheime, Aufzüge und Behindertentoilette der Mensa) aus.

Horst Brandschert

☎ 0721 6909-140

✉ wohnen@studentenwerk-karlsruhe.de

Studienzentrum für Sehgeschädigte

Das Studienzentrum für Sehgeschädigte (SZS) ist eine Einrichtung der Fakultät für Informatik, aber mit fakultätsübergreifender Funktion, die sich die Integration von Sehgeschädigten in Studium und Beruf in allen an der Hochschule angebotenen Fächern zum Ziel gesetzt hat.

Es bietet Orientierungsphasen für sehgeschädigte Schüler an. An diesen Tagen stehen sowohl Inhalte und Anforderungen der einzelnen Studiengänge als auch technische, pädagogische und organisatorische Rahmenbedingungen für Sehgeschädigte im Vordergrund. Ziel ist es, möglichst weitreichende Hilfen zum Stu-

dieren und zur Berufserkundung zu vermitteln.

Insbesondere Studierende der geisteswissenschaftlichen Fächer benötigen ein breites Spektrum an Literatur für ihr Studium. Da diese Literatur zum einen weniger schnell überholt ist als z.B. Literatur im Informatikbereich und zum anderen teilweise von allgemeinerem Interesse ist, besteht hier die Möglichkeit, das eine oder andere Buch bereits in übertragener Form an anderer Stelle vorzufinden. Hierbei handelt es sich zwar in der Regel um Tonkassetten oder Punktschriftausgaben, aber teilweise findet sich auch Literatur, die, auf CDROM verfügbar, für Sehgeschädigte zugänglich und erschwinglich ist. Bei der Recherche nach derlei Angeboten leistet die Bibliothek Hilfestellung. Hier werden Informationen über verschiedene Möglichkeiten gesammelt und neue Angebote bekanntgegeben. Bei der konkreten Suche in den entsprechenden Verzeichnissen sowie bei der Ausleihe und Bestellung wird auf Wunsch geholfen.

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Studienzentrum für Sehgeschädigte (SZS)

☛ Engesserstr. 4
76131 Karlsruhe

☎ 0721 608-42760

☎ 0721 608-42020

✉ E-Mail: info@szs.kit.edu

Sonstiges

Der AK Handicap ist ein UStA-Arbeitskreis behinderter Studis an der Uni Karlsruhe. Leider engagiert sich kaum noch jemand in diesem AK. Wenn du also Lust hast, in diesem und in anderen Bereichen studentische Positionen zu entwickeln und durchzusetzen, dann komm zum UStA.

Wir können dann dem AK gemeinsam neues Leben einhauchen.

Bundesweit engagiert ist auch die „Interessensgemeinschaft behinderter und nichtbehinderter StudentInnen“ (IbS) von der Uni Dortmund.

☛ Emil-Figge-Str. 50
44221 Dortmund
Tel./Fax: 0231 755-4596
Schreibtelefon 0231-755-5350
🌐 www.dobus.uni-dortmund.de

Das Deutsche Studentenwerk (DSW) bietet eine bundesweite Beratungsstelle für behinderte Studienbewerber und Studierende. Unter www.studentenwerke.de findet man hierzu auch viele nützliche Infos unter „Studium und Behinderung“.

www.studiumundbehinderung.kit.edu/52.php

Der Campus

Karlsruhe ist zwar grundsätzlich flach, aber ein Studium erfordert oft, dass ihr innerhalb kürzester Zeit zwischen verschiedenen Gebäude wechselt. Gerade für mobilitätseingeschränkte Studierende kann das ein großes Problem werden.

Zum einen sind bei Weitem nicht alle Gebäude und Hörsäle barrierefrei zugänglich. Die Behindertenbeauftragte des KIT hat dazu eine Aufstellung unter

Zum anderen müssen teilweise große Distanzen überbrückt werden. Dazu gibt es die Möglichkeit, eine Einfahrtgenehmigung für einen PKW zu erhalten. Das Formular bekommt ihr im UStA.

Kommt einfach zu den Thekenöffnungszeiten vorbei. Damit könnt ihr dann bei der KIT-Verwaltung (Bernhard Zorn, Geb.

11.22) die Einfahrtgenehmigung bekommen.

Das Studium mit Behinderung

Für viele Nichtbehinderte ist das Studium bereits kaum zu meistern mit seinen vielen Prüfungen, kurzen Fristen und hohem wöchentlichen Arbeitsaufwand.

Gerade die eng gesetzten Grenzen von Orientierungsprüfungen, Vordiplom oder Bachelor bereiten hier Probleme. Sie sind zwar keinesfalls einheitlich, jedoch sollten hier überall Härtefallklauseln bestehen. Falls nicht, müsst ihr Verlängerungen einzeln beim entsprechenden Prüfungsausschuss erstreiten. In jedem Fall sollte euer erster Anlaufpunkt eure Fachschaft sein. Leider vergessen manche DozentInnen auch allzuoft, in Vorlesungen oder Prüfungen auf besondere Bedürfnisse Behinderter Rücksicht zu nehmen. Wenn er oder sie für euch unleserlich schreibt, solltet ihr ihn oder sie immer sofort darauf aufmerksam machen. Auch sollte es möglich sein, die Prüfungsform zu ändern, z.B. mündlich zu schriftlich für Hörbehinderte oder andersherum für Sehbehinderte.

Finanzielle Hilfen

Behinderungen, die sich „erheblich studienerschwerend“ auswirken, sind ein Grund zur Befreiung von Studiengebühren. Wie ihr die Befreiung beantragt, findet ihr im Abschnitt „Studiengebühren“; für die Begründung solltet ihr euch auch in der Sozialberatung des UStA beraten lassen.

Wie allen anderen Studierenden auch stehen euch die Regelleistungen von ALG II/ Sozialhilfe nicht zu.

Allerdings ist dadurch nur der grundsätzliche Lebensunterhalt inbegriffen, nicht jedoch behinderungsbedingte Mehraufwendungen. Nach § 53 SGB XII können Behinderte, die „wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind“, sogenannte Eingliederungshilfen in das Studium erhalten. In diesem Fall würdet ihr 35 % der Regelleistung erhalten. Unter Umständen können weitere, einmalige Hilfen bewilligt werden.

Beim BAföG könnt ihr zwar nicht grundsätzlich mehr Leistung erwarten, es werden euch jedoch mehrere Härteausgleiche angerechnet. Zum einen dürfen eure Eltern und eure EhepartnerIn einen weiteren Härtefreibetrag von ihrem Einkommen abziehen (siehe Abschnitt „Förderungshöhe“). Zum anderen kann die Förderungshöchstdauer (siehe dort) für eine bestimmte Zeit verlängert werden. Dafür braucht ihr allerdings eine Prognose der Uni, dass ihr in diesem verlängerten Zeitraum auch euer Studium erfolgreich abschließen könnt. Für den Verlängerungszeitraum wird BAföG als Vollzuschuss gewährt.

Studieren mit Kind

Ungefähr 7 % der Karlsruher Uni-Studierenden haben ein oder mehrere Kinder. Vor allem sind dies Frauen, aber Kindererziehung ist zum Glück längst kein „Privileg“ der Frauen mehr. Schon gar nicht ist ein Kind ein Grund, das Studium abzubrechen. Welche Unterstützung und welche Möglichkeiten gibt es also in Karlsruhe und an unserer Uni?

Kinderbetreuung

Leider ist es nicht ganz so einfach, sein Kind unterzubringen. Im Folgenden sollen die Möglichkeiten aufgezeigt werden, wo ihr Kinder unterbringen könnt, allerdings bestehen oft Wartezeiten, und die Mitarbeit der Eltern ist bei manchen Einrichtungen erwünscht. Am KIT obliegt die Betreuung der Kinder von Studierenden dem Studentenwerk; es bietet Betreuung im Rahmen eines erweiterten Kinderhauses und eines Kindergartens an.

Ein Verzeichnis der Kinderbetreuungsstätten in Karlsruhe ist erhältlich bei der

Sozial- und Jugendbehörde der Stadt
Karlsruhe,
Abteilung Kindertageseinrichtungen
☎ 0721 133-5140, -5141 und -5142

Weitere Information gibt es im Internet:

www.karlsruhe.de/fb4/einrichtungen/kindertagesstaetten.de

Bei Fragen zu den Elternbeiträgen und allgemeinen Fragen kann man sich an das Studentenwerk wenden.

Abteilung Soziales

☎ 0721 6909-119

✉ soziales@studentenwerk-karlsruhe.de

Öffnungszeiten: Mo-Do 9.00-12.00 Uhr
und 13.30-15.00 Uhr, Fr 9-12 Uhr

Die Eltern müssen gelegentlich mitarbeiten. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen werden die Beiträge zur Kinderbetreuung vom Sozialamt übernommen. Genauere Infos unter

Öffnungszeiten: Mo-Fr 7.30-16.45 Uhr

☎ 0721 608-44511

Kinderhaus „Blumenland“

Für studentische Eltern bietet das Studentenwerk einen Kindergarten in der Adlerstraße in Karlsruhe mit Platz für insgesamt 54 Kinder in vier Gruppen. Es gibt zwei Krabbelgruppen à 12 Kinder für 1 bis 3-Jährige und zwei altersgemischte Gruppen à 15 Kinder für das Alter von ein bis sechs Jahren.

Die Betreuung findet überwiegend ganztags mit Mittagessen statt, aber auch halbtags sind einige Plätze mit oder ohne Mittagessen verfügbar.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 7:40-16:45 Uhr

☎ 0721 380452

Kindertagesstätte „Sternschnuppe“

20 Plätze für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren gibt es in der Westhochschule (Hertzstraße 16, Geb. 06.41).

Die Betreuung findet ganztags statt, mit Frühstück, Mittagessen und einem Vesper wird für abwechslungsreiche Kost gesorgt. Der monatliche Beitrag beträgt für Eltern, die beide studieren, ganztags 143,60€, wenn nur einer studiert oder beide nicht studieren, ganztags 211,75€. Für jedes weitere Kind gibt es 31€ Ermäßigung.

Kinderkiste

Schon seit über 20 Jahren gibt es diese studentische Selbsthilfegruppe. Hier werden Kleinkinder auch unter einem Jahr in Vorlesungszeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Betreuungsstätten, während einer Vorlesung oder eines Seminars von den studierenden Müttern und Vätern, die diese Initiative tragen, betreut.

Beispiel: Ich möchte gerne am Dienstagvormittag in ein Seminar gehen und betreue dafür ein paar Kinder am Donnerstagnachmittag. Die Kinderkiste hat ihre Räumlichkeiten im

Richard-Willstätter-Weg bei Geb. 30.70
Informationen beim UStA

☎ 0721 608-48460

Kindertagesstätte Kronenstraße

Seit 1995 sind in diesem Kindergarten der Arbeiterwohlfahrt (AWO) auch 14 Kindergartenplätze für die Kinder der Beschäftigten und Studierenden der Universität reserviert 7 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 7 Plätze für Kinder ab 3 Jahren.

In erster Linie sind diese Plätze jedoch wohl für Kinder der an der Uni Beschäftigter gedacht, denn die Preise für die Betreuung übersteigen deutlich den stu-

dentischen Geldbeutel. Ansprechpartnerin ist

Frau Gleitz

☎ 0721 6907-45

📍 Kronenstraße 15, 76133 Karlsruhe

Haus Sonnensang

Das Haus Sonnensang ist eine Tageseinrichtung für Kinder, deren Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind. Die Einrichtung hat montags bis freitags eine 12-stündige Öffnungszeit von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr. Bei Interesse können in der Verwaltung des Haus Sonnensang nähere Informationen erfragt werden.

Kindertagesstätte und Schülerhort
Caritasverband Karlsruhe e. V.

📍 Moltkestraße 5, 76133 Karlsruhe

☎ 0721 23854

KiBu e.V.

Der KiBu e.V. ist ein Verein für die Kinder der Beschäftigten und Studierenden der Universität Karlsruhe.

Informationen gibt es im Internet auf ihrer Website und beim Büro der Gleichstellungsbeauftragten der Uni

📍 Geb. 10.11, Raum 240

☎ 0721 608-44700

☎ 0721 608-944701

✉ gb@verwaltung.kit.edu

Urlaubssemester

Während der Schwangerschaft könnt ihr euch leider nicht von Studiengebühren befreien lassen. Zumindest aber könnt ihr euch für ein Semester vom Studium beurlauben lassen. Der Antrag dazu muss leider

schon während des Rückmeldezeitraumes gestellt werden. Wenn ihr also gerade zu Beginn des Semesters schwanger werdet, lohnt sich diese Möglichkeit wohl eher weniger. Weiteres zum Urlaubssemester findet ihr im entsprechenden Abschnitt.

Krankenversicherung

Selbstverständlich müssen auch eure Kinder krankenversichert sein. Falls ihr (noch) über eure Eltern familienversichert seid, gilt dies auch für eure Kinder. Falls ihr euch in der studentischen Versicherung befindet, sind eure Kinder über euch familienversichert.

Da der Wechsel von der studentischen in die freiwillige Versicherung (siehe dort) meist mit erheblich höheren Beiträgen verbunden ist, könnt ihr Schwangerschaft bzw. Kindererziehung als Verlängerungsgrund für die Pflichtversicherung anführen. Die Verlängerung gilt allerdings nur für maximal drei Semester und wird im Einzelfall bewilligt. Ihr solltet also auch prüfen, ob nicht einer der anderen Gründe vorliegt.

Unterhalt

Selbstverständlich seid ihr auch euren Kindern gegenüber zu Unterhalt verpflichtet – so wie eure Eltern für euch.

Minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt leistet ihr in der Regel sogenannten Naturalunterhalt (Wohnung, Essen, Kleidung, etc.). Falls ihr mit dem anderen Elternteil zusammenlebt, ist das wohl meistens kein Problem. Falls ihr dagegen alleinerziehend seid, muss der andere Elternteil meist Geldunterhalt leisten. Die Höhe richtet sich nach den Leitlinien des Oberlandesgerichts Düsseldorf (siehe

www.olg-duesseldorf.nrw.de, „Düsseldorfer Tabelle“ auf der linken Seite).

Notfalls müssen diese Rechte vor dem Familiengericht durchgesetzt werden. Weigert er oder sie sich, Auskunft über seine/ihre finanziellen Verhältnisse zu geben, kann das Gericht diese Informationen bei SozialleistungsträgerInnen, Finanzämtern, etc. einfordern.

Falls der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht oder nur unzureichend nachkommt, zahlt das Jugendamt den fehlenden Betrag an euch („Unterhaltsvorschuss“). Wird der Unterhalt trotz finanzieller Leistungsfähigkeit vorsätzlich versagt, wird der Staat diesen Betrag bei ihm wieder einfordern. In jedem Fall setzt das Jugendamt einen Gerichtstitel zu euren Gunsten voraus. Der Vorschuss wird für maximal 72 Monate gezahlt und ist abhängig vom Alter des Kindes. Für Kinder bis einschließlich 5 Jahren beträgt er seit 2008 maximal 125€, für Kinder ab 6 Jahren und einschließlich 11 Jahren maximal 168€ im Monat. Für Kinder ab 12 Jahren wird kein Unterhaltsvorschuss geleistet.

Kindergeld

Als teilweisen Ausgleich für Unterhaltsleistungen wird Eltern Kindergeld gewährt. Es steht Deutschen mit Wohnsitz im Inland und AusländerInnen mit Niederlassungserlaubnis zu. Die Kinder müssen dazu im selben Haushalt wie ihr leben. Es spielt jedoch keine Rolle, ob es sich dabei um eure leiblichen Kinder handelt. Für das erste und zweite Kind beträgt das Kindergeld seit 2010 monatlich jeweils 184€, für das dritte 190€ und für jedes weitere 215€.

Familienkasse (Agentur für Arbeit)
Kriegsstraße 100

☎ 0180 1546337

(Festnetz 3,9ct/min; Mobil max. 42ct/min)

☎ 0721 5163-120

✉ familienkasse-karlsruhe@
arbeitsagentur.de

www.arbeitsagentur.de/nn_1644/Partner/RD-BW/Karlsruhe/02618-Familienkasse-Karlsruhe.html

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr	8.00-12.00 Uhr
Do	14.00-18.00 Uhr

Der Anspruch auf Kindergeld besteht mit Geburt des Kindes. Ihr solltet dann möglichst früh einen Antrag bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit stellen, da Kindergeld höchstens 6 Monate rückwirkend gezahlt wird. Notwendige Belege sind die Geburtsurkunde und für Kinder ab 6 Monaten die Meldebescheinigung.

Auch wenn es euch als Eltern zukommt, ist Kindergeld kein Einkommen im Sinne des BAföG. Es jedoch voll auf Leistungen nach SGB II (für die Bedarfsgemeinschaft) angerechnet. Auf den Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss (siehe oben) wird es zur Hälfte angerechnet.

BAföG

Auch im BAföG gibt es teilweise zusätzliche Bestimmungen für studierende Eltern bzw. schwangere Studentinnen. Das meiste zum BAföG findet ihr in den entsprechenden Abschnitten, dieser Text hier soll als Ergänzung dienen. Grundsätzlich sei hier vorausgesetzt, dass ihr bereits BAföG bezieht.

Kinderbetreuungszuschlag

Seit 2008 sieht das BAföG erstmals einen (kleinen) Zuschlag für die Erziehung von Kindern unter 10 Jahren vor. Für euer ers-

tes Kind erhöht sich damit euer monatlicher Bedarfssatz (siehe Abschnitt „Förderungshöhe“) um 113€, für jedes weitere Kind um 85€. Voraussetzung ist, dass die Kinder in eurem Haushalt leben. Der Zuschlag kann allerdings nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden. Erhaltet ihr beide Leistungen nach dem BAföG, müsst ihr vorher vereinbaren, wer ihn anmeldet. Der Kinderbetreuungszuschlag wird in voller Höhe als Zuschuss geleistet.

Verlängerung

Laut Gesetzestext kann die Förderungshöchstdauer „angemessen“ verlängert werden. Die während der Verlängerung gezahlte Leistung wird dann übrigens als Vollzuschuss gewährt. Mehr dazu findet ihr im entsprechenden Abschnitt. Dabei werden die folgenden Zeiträume als angemessen angesehen:

- für die Schwangerschaft: ein Semester
- für Kinder bis einschließlich fünf Jahren: ein Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt ein Semester
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt ein Semester

Diese Zeiten können nur einfach in Anspruch genommen werden, d.h. sie stehen nicht beiden Elternteilen gleichzeitig zu. Sie können jedoch auf beide verteilt werden. In diesem Fall müsst ihr gegenüber dem BAföG-Amt eine Erklärung abgeben, wie die Kinderbetreuung zwischen euch aufgeteilt wurde.

Weitere Nachteilsausgleiche

Folgende Nachteilsausgleiche können bei Schwangerschaft oder Kindererziehung

ebenfalls in Anspruch genommen werden:

- Der sogenannte Leistungsnachweis kann später erbracht werden,
- die Altersgrenze von 30 Jahren gilt nicht, falls ihr Kinder unter 10 Jahren erzieht,
- der Freibetrag auf euer eigenes Einkommen erhöht sich pro Kind um 470€,
- der Freibetrag auf euer Vermögen erhöht sich pro Kind um 1800€, und
- die Einkommensgrenze, bis zu der der Darlehensteil nicht zurückgezahlt werden muss, erhöht sich 470€ pro Kind.

Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld

Grundsätzlich steht Studierenden auf Grund ihres Status kein Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld zu. Studierende mit Kindern bzw. Schwangere bilden aber dennoch präzise Sonderstatus, weshalb sich der entsprechende Abschnitt in diesem Sozialinfo fast ausschließlich ihnen widmet. Daher sei hier nur noch dorthin verwiesen.

Elterngeld

Seit 2007 steht euch als Eltern das sogenannte Elterngeld zu. Es ersetzt das bisherige Erziehungsgeld und wird in dessen Gegensatz einkommensabhängig ausgezahlt. Die Höhe bleibt jedoch auch bei mehreren Kindern gleich. Studierenden als prinzipiell Nicht-Erwerbstätigen steht der Mindestbetrag von 300€ im Monat zu. Grundsätzlich wird Elterngeld für 12 Monate geleistet, falls ein Elternteil in diesem Zeitraum nicht erwerbstätig ist. (Das ist leider ein erheblicher Rückschritt hinter die pauschalen 24 Monate des alten Erziehungsgeldes.) Zwei weitere „Vätermonate“ kommen hinzu, wenn der jeweils andere Elternteil für diese Zeit ebenfalls nicht erwerbstätig ist. Für Alleinerziehende gelten immer 14 Monate. Es ist auch möglich, über den doppelten Zeitraum, also 24 oder 28 Monate, den halben Betrag als 150€ ausgezahlt zu bekommen. Elterngeld (zumindest der Mindestbetrag) wird nicht beim BAföG, ALG II, etc. als Einkommen angerechnet.

Elterngeld wird maximal drei Monate rückwirkend ausgezahlt; ihr solltet es also frühestmöglich nach der Geburt eures Kindes beantragen. Beantragt wird es bei der L-Bank. Das Antragsformular:

www.l-bank.de/allg/dokarchiv/100146

L-Bank Baden-Württemberg
76113 Karlsruhe

☎ 0800 6645471

☎ 0721 150-3191

Servicezeiten: 9-12 Uhr und 14-17 Uhr

✉ familienfoerderung@l-bank.de

Landeserziehungsgeld

In Baden-Württemberg gibt es im Anschluß an das Elterngeld noch das Landeserziehungsgeld; es wird für weitere zwölf Monate geleistet. Es beträgt für die ersten beiden Kinder 205€ monatlich, ab dem dritten Kind in der Familie 240€ monatlich. Das Landeserziehungsgeld wird einkommensabhängig gewährt. Bei Überschreiten der Einkommensgrenze verringert sich das Landeserziehungsgeld stufenweise. Die Einkommensgrenzen betragen 1380€ bei Paaren und 1125€ bei allein Erziehenden, sie werden jedoch für Geburten ab dem Jahr 2010 für Paare auf 1480€ und für allein Erziehende auf 1225€ angehoben.

Antragsberechtigt sind Mütter und Väter, die dieses Kind selbst betreuen und erziehen und entweder nicht erwerbstätig sind oder nur einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Es genügt, dass ein Elternteil oder das Kind, für das Landeserziehungsgeld beantragt wird, Deutsche sind oder die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWG-Mitgliedstaates haben. Für andere ausländische Staatsangehörige kann sich durch Abkommen der europäischen Union mit anderen Staaten eine Antragsberechtigung ergeben. Der antragstellende Elternteil muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben. Der Antrag wird ebenfalls an die L-Bank gestellt (siehe oben).

Studiengebührenbefreiung

Falls ihr ein oder mehrere Kinder unter 14 Jahren habt, könnt ihr euch von Studiengebühren befreien lassen. Das können zwar beide Elternteile, bei mehreren Kindern gibt es aber leider keine längere Befreiung.

Die Altersgrenze gilt zum Zeitpunkt des Beginns des jeweiligen Semesters. Falls euer Kind also am 2. Oktober oder 2. April geboren ist, habt ihr Glück. Es ist auch unerheblich, ob das Kind euer leibliches ist; es können auch Adoptiv- oder Pflegekinder sein. Lediglich bei Kindern eures Lebenspartners bzw. eurer Lebenspartnerin, die nicht eure leiblichen oder adoptiert sind, wird verlangt, dass er oder sie nicht vom Studium beurlaubt ist.

Wichtig ist jedoch, dass ihr die elterliche Sorge nach § 1626 BGB wahrnehmt und mit dem Kind zusammen wohnt. Seit 2007 müsst ihr dazu einen Antrag mitsamt Anlagen bis zum Beginn der Vorlesungszeit stellen.

Unter Umständen müsst ihr die Gebühren erstmal bezahlen, um überhaupt zurückgemeldet zu werden. Falls ihr die Gebühren zahlt, achtet darauf, dass ihr bei der Überweisung im Verwendungszweck den Vermerk „unter Vorbehalt“ angebt. Als Nachweise dienen die Geburtsurkunde (bzw. Adoptionsurkunde) und eine aktuelle Meldebescheinigung.

Während der Schwangerschaft gibt es leider keine Befreiung von Studiengebühren. Weiteres findet ihr im Kapitel „Studiengebühren“.

Arbeiten mit Kind

Mutterschutz

Alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, genießen während der Schwangerschaft und nach der Geburt einen besonderen Schutz. Dies ist im Mutterschutzgesetz (MuSchG) geregelt, das natürlich auch für jobbende Studentinnen gilt. Viele Regelungen des Gesetzes können allerdings nur eingefordert werden, wenn tatsächlich ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde. Ihr solltet euch daher möglichst nicht auf die Beschäftigung als freie Mitarbeiterin oder Ähnliches einlassen.

Kündigungsschutz

Die Kündigung einer Frau während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Geburt des Kindes ist unzulässig, sofern dem/der ArbeitgeberIn die Schwangerschaft bekannt war. Zu euren Vorteil solltet ihr sie also frühzeitig selbst anzeigen. Auf der anderen Seite dürft ihr während dieser Zeit ohne Einhalten von Fristen von eurer Seite aus kündigen.

Beschäftigungsverbot

Nach dem Mutterschutzgesetz muss der/die ArbeitgeberIn dafür Sorge tragen, dass Mutter und Kind vor gesundheitlichen Gefahren am Arbeitsplatz geschützt werden. Für manche Tätigkeiten bestehen sogar explizite Beschäftigungsverbote. Ihr dürft in den letzten sechs Wochen der Schwangerschaft sowie den ersten acht Wochen nach der Geburt gar nicht beschäftigt werden. Auf euren eigenen Wunsch könnt ihr bis zur Geburt weiterarbeiten; den Schutz nach der Geburt müsst ihr allerdings ein-

halten. Während der Schwangerschaft und solange ihr noch stillt, dürft ihr keine Überstunden machen und nicht zwischen 20 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen arbeiten.

Mutterschaftsgeld

Damit euch während der oben genannten Schutzfristen keine finanziellen Nachteile entstehen, steht (ansonsten) erwerbstätigen Müttern das Mutterschaftsgeld zur Verfügung. Ihr habt einen Anspruch, falls ihr zwischen dem 10. und 4. Monat vor der Geburt des Kindes mindestens 12 Wochen gearbeitet habt. Falls ihr in der studentischen Versicherung krankenversichert seid, zahlt euch eure Versicherung für den Schutzzeitraum (siehe oben) bis zu 13€ pro Kalendertag. Falls ihr familien- oder privatversichert seid, müsst ihr Mutterschaftsgeld beim Bundesversicherungsamt beantragen (www.mutterschaftsgeld.de). Es wird dann einmalig und in Höhe von 210€ ausgezahlt. Achtung: Mutterschaftsgeld wird auf Elterngeld und Landeserziehungsgeld angerechnet.

Elternzeit

Mit der sogenannten Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub) wird Eltern die Möglichkeit eröffnet, zum Zweck der Kindererziehung unbezahlten Urlaub von ihrer Erwerbstätigkeit zu nehmen. Danach besteht ein Anspruch auf Rückkehr zum alten bzw. zu einem vergleichbaren Arbeitsplatz. Voraussetzung ist ein bestehendes Arbeitsverhältnis jeglicher Art. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen wird jedoch die Vertragsdauer durch die Elternzeit nicht verlängert.

Elternzeit kann bis zu drei Jahre in Anspruch genommen werden. Ihr müsst

dem/der ArbeitgeberIn dann bereits mitteilen, wie lange ihr davon Gebrauch machen möchtet. Eine vorzeitige Beendigung ist nur noch mit Zustimmung des/der ArbeitgeberIn möglich. Elternzeit kann auch von beiden Elternteilen gleichzeitig oder abwechselnd in Anspruch genommen werden. Während der Elternzeit könnt ihr nicht gekündigt werden.

Schwangerschaftsabbruch

Nicht alle Schwangerschaften sind geplant.

Unter Umständen kann ein Schwangerschaftsabbruch in Erwägung gezogen werden. Dafür entschließen sich in der Bunderepublik jedes Jahr rund 30.000 Frauen. Die rechtlichen Grundlagen dafür finden sich im Strafgesetzbuch (StGB).

Zu unterscheiden sind der grundsätzlich legale Abbruch mit Indikation und der weitaus häufigere Fall (ca. 97%) ohne Indikation, der unter die sogenannte Beratungsregel fällt. Grundsätzlich kann keine Frau gezwungen werden, eine Schwangerschaft weiterzuführen oder abzubrechen.

Allerdings bleibt für diese schwierige Entscheidung nicht viel Zeit. Falls die Schwangerschaft die Folge einer Vergewaltigung ist, darf sie bis zur 12. Woche abgebrochen werden („kriminologische Indikation“).

Falls eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder psychischen Gesundheitszustandes der Schwangeren besteht, darf die Schwangerschaft zu jedem Zeitpunkt abgebrochen werden („medizinische Indikation“).

Nach §218a StGB ist ein Schwangerschaftsabbruch mit Indikation immer rechtmäßig. Voraussetzung ist, dass diese durch einen Arzt oder eine Ärztin festgestellt wird. Der letztendliche Eingriff darf dann aber nicht von dem/der selben Arzt/Ärztin durchgeführt werden. Eine Beratung ist nicht verpflichtend, aber dennoch zu empfehlen. Die Kosten des Eingriffs werden in diesem Fall von der Krankenkasse übernommen.

Ein Abbruch ohne ärztliche festgestellte Indikation ist nach der aktuellen Rechtsfassung zwar rechtswidrig (§ 218), aber bis zur 12. Woche straffrei für euch und den/die behandelndeN Arzt/Ärztin (§ 218a).

Dafür muss ein Beratungsschein einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatung vorliegen (§ 219). Diese darf nicht in Verbindung zu der Institution stehen, die den Abbruch vornimmt.

Diese „ergebnisoffenen“ Beratungen führen beispielsweise pro familia, aber auch religiöse Fürsorgeeinrichtungen durch.

Mit Ausnahme von katholischen Beratungsstellen können diese dann einen Beratungsschein ausstellen. Bis dahin kann eine Beratung auch völlig anonym laufen. Die Beratungsstellen unterliegen einer Schweigepflicht, auf dem Schein steht nichts über den Inhalt, wohl aber der Termin der Beratung und euer Name. Zu dem Gespräch könnt ihr auch euer Partner oder eine andere Vertrauensperson mitnehmen. Die Gespräche selbst sind kostenfrei und stehen euch unabhängig von Alter, Nationalität und Konfession offen.

Ein Eingriff darf dann ab dem 4. Tag nach der Beratung stattfinden. Er wird nur bei Indikation von der Krankenkasse übernommen. Allerdings haben Frauen

in schwieriger wirtschaftlicher Lage Anspruch auf Leistungen nach dem „Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen“.

Zu solchen Situationen gehören auch der Bezug von Bafög oder ein monatliches Einkommen von unter 870€.

Beratungsstellen

pro familia

Amalienstr. 25

☎ 0721 92050-5

☎ 0721 92050-60

✉ karlsruhe@profamilia.de

🌐 www.profamilia.de/karlsruhe

Sprechzeiten:

Mo, Di, Mi, Fr 9.00-12.00 Uhr

Mo-Do 15.00-18.00 Uhr

Diakonisches Werk

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Stephanienstr. 98

☎ 0721 167-0

☎ 0721 167-169

✉ info@dw-karlsruhe.de

🌐 www.dw-karlsruhe.de

Sprechstunden:

Mo, Do 10-12 Uhr

und nach Vereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit:

tgl. 8.00-12.00 Uhr u. 13.15-16.45 Uhr

Adresssammlung

Wohnheime

Studentenwerk

Studentenwerk Karlsruhe

- Abteilung Wohnen -

☎ Adenauerring 7

Zimmer Z 05 oder Z 06

☎ 0721 6909-200 (Wohnheime)
-192 (Zimmerverm.)

Wohnheime:

- Adenauerring 7
- Adlerstraße 41
- Am Schloss Gottesau 1
- Bernhardstraße 11/Rudolfstraße 20
- Beuthener Straße 6
- Englerstraße 14
- Josef-Schofer-Straße 2
- Klosterweg 7
- Nancystraße 18, 20, 24
- Tennesseeallee 8, 20-36
- Waldhornstraße 36
- Willy-Andreas-Allee 11, 15, 17
- Wolfartsweierer Straße 7
- Zähringerstrasse 4

Wohnheim e.V.

Hans-Dickmann-Kolleg (HaDiKo)

Klosterweg 28

☎ 0721 6904-1200

Hans-Freudenberg-Kolleg (HFK)

Schneidemühler Straße 25

☎ 0721 686149

Kolleg am Ring

Adenauerring 2

☎ 0721 6904-1200

Studentenhochhaus „Insterburg“

Insterburger Straße 2

☎ 0721 685081

Andere Träger

Hermann-Ehlers-Kolleg (HEK)

Willy-Andreas-Allee 1

☎ 0721 8695-1700

Karl-Hans-Albrecht-Haus (KHA)

☎ Willy-Andreas-Allee 7

☎ 0721 22205

Reinhold-Schneider-Haus (RSH) und Augustin-Bea-Haus (ABH)

☎ Willy-Andreas-Allee 3 und 5

☎ 0721 1307-0

Wohnheim Georg-Friedrich-Str. 19

☎ 0721 57001-0

Evangelisches Studentinnen-Wohnheim (NUR für Studentinnen)

☎ Rastatter Straße 50 a

☎ 0721 890338

Wohnheim Hans-Wolfgang-Heidland-Haus

☎ Weechstraße 1

☎ 0721 167-274

BAFÖG

Studentenwerk Karlsruhe

Amt für Ausbildungsförderung

☎ Adenauerring 7

Öffnungszeiten:

Di 10:00-12:00 Uhr

Do 13:30-15:30 Uhr

☎ 0721 6909-177

(am besten: Mo, Mi, Fr 9:00-12:00,
Mo, Mi 12:30-15:00 Uhr)

☎ 0721 6909-222

✉ bafog@studentenwerk-karlsruhe.de

Ansprechpartner:

International Student Center

Allg. Auskünfte, Betreuung ausl. Studierender, ...

Studentenwerk Karlsruhe, Mensa-Foyer

☎ Adenauerring 7

76131 Karlsruhe

Sprechzeiten: Mo-Fr 10:00-14:00 und
n. Vereinbarung

☎ 0721 6909-204

✉ isc@studentenwerk-karlsruhe.de

Bundesverwaltungsamt

Abteilung IV (BAFÖG)

50728 Köln

☎ 0188 8358-4500

☎ 0188 8358-4850

Auslandsförderung

www.das-neue-bafog.de/de/441.php

Gesundheit und Sucht

Krankenkassen

AOK – Die Gesundheitskasse

- ☎ Kaiserstr. 5
- ☎ 0721 3711-255
- ✉ aok.karlsruhe@bw.aok.de

Badische Landwirtschaftl. Krankenkasse

- ☎ Steinhäuserstr. 14
- ☎ 0721 8194-0
- ☎ 0721 8194-444

Barmer Ersatzkasse

- Fritz-Erler-Str. 1
- ☎ 0721 3712-0
- ☎ 0721 3712-190
- ✉ Karlsruhe@barmer.de

Betriebskrankenkasse Energieverbund

- Regionalservice
- ☎ Hertzstr. 9-15, 76275 Ettlingen
- ☎ Service: 01802 234987
- ✉ info@bkk-energieverbund.de

BKK Michelin

- Michelinstr. 4
- ☎ 0721 530-2574
- ☎ 0721 530-2575
- ✉ JVogt@BKK-Michelin.de

Deutsche BKK

- Filiale Karlsruhe
- ☎ Fritz-Erler-Str. 1-3 (Zähringerhaus)
76133 Karlsruhe
- ✉ info@deutschebkk.de

BKK der Stadt Karlsruhe

- ☎ Zähringerstr. 76
- ☎ 0721 38475-0
- ☎ 0721 38475-109
- ✉ BZ-Karlsruhe@bkkbvm.de

Betriebskrankenkasse Gesundheit

- ☎ Erzbergerstr. 119
76133 Karlsruhe
- ☎ 0180 2009200
- ☎ 0721 7919-500
- ✉ service@bkkgesundheit.de

DAK Deutsche Angestellten Krankenkasse

- ☎ Gartenstr. 76
- ☎ 0721 9803-0
- ☎ 0721 9803-119
- ✉ dak131600@dak.de

GEK Gmünder Ersatzkasse

- ☎ Waldstr. 24-28
- ☎ 0721 93146-0
- ☎ 0721 93146-33
- ✉ karlsruhe@gek.de

Hanseatische Krankenkasse

- ☎ Werderstraße 29
- ☎ 0721 3540635
- ☎ 0721 3540637

IKK Innungskrankenkasse Karlsruhe

- ☎ Steinhäuserstr. 13
- ☎ 0721 8291-0
- ☎ 0721 8291-699
- ✉ ikk.ka@ikkbw.de

KKH Kaufmännische Krankenkasse (Ersatzkasse)

- ☎ Gartenstraße 82-84
- ☎ 0721 22747
- ☎ 0721 28451
- ✉ serviceteam.karlsruhe@kkh.de

Krankenkasse für den Gartenbau

- ☎ Poststr. 4
- ☎ 0721 387776
- ☎ 0721 386840

Siemens-Betriebskrankenkasse

- ☎ Siemensallee 84
76187 Karlsruhe
- ☎ 0721 595-6609
- ✉ ekkehard.schubert@sbk.org

TK Techniker-Krankenkasse

- ☎ Brauerstr. 6, Kaiserstr. 45
- ☎ 0721 1706-0
- ☎ 0721 1706-290
- ✉ karlsruhe@tk-online.de

HIV/AIDS

AIDS-Hilfe Karlsruhe e. V.

Information, Beratung u. Betreuung, Selbsthilfegruppen

☎ Conradin Kreuzer Haus
Wilhelmstraße 14

☎ 0721 354816-0

✉ ah.karlsruhe@t-online.de

🌐 www.aidshilfe-karlsruhe.de

Mo-Do 13-18 Uhr, Fr 10-15 Uhr

Drogenberatungsstelle Stadt Karlsruhe

persönliche Gespräche nach Vereinbarung, auch ärztliche Beratung für die Risikogruppen der Drogenabhängigen, deren Angehörige und Partner

☎ Kaiserstr. 64

☎ 0721 133-5391

☎ 0721 133-5489

Telefonberatung, auch anonym, während der Sprechstunden

Mo-Do 9-12 Uhr und 14-18, Fr 14-17 Uhr

Pro Positive e. V. Karlsruhe

Selbsthilfe, Interessenvertretung, Beratung, finanzielle Hilfe und Buddyarbeit für Menschen mit HIV/AIDS.

☎ Postfach 11 10 16
76060 Karlsruhe

☎ 0721 857613

Anonyme Telefonberatung unter Tel. 9375353, Mo 19-21 Uhr

Gesundheitsamt/Landratsamt Karlsruhe

Medizinische Beratung, auch anonym, telefonisch und persönlich

Mo 8-11 Uhr, Mi und Do 14-16 Uhr und nach Vereinbarung: Möglichkeit zur anonymen und kostenlosen Blutentnahme zur Untersuchung auf HIV-Antikörper

☎ Beiertheimer Allee 2

☎ 0721 936-5850, -5852

☎ 0721 936-5143

✉ posteingang@landratsamt-karlsruhe.de

🌐 www.landratsamt-karlsruhe.de

Psychosoziale Beratung und Betreuung

Telefonische Beratung am Abend durch den Streetworker

☎ Tel. 0721 936-5850, Mi 20-22 Uhr

Sozialdienst im Städtischen Klinikum

Information und Beratung, auch anonym

☎ Moltkestr. 90 u. 120

☎ Tel.: 9 74-4 81, -8 09

Mo-Fr 8.30-10.00 Uhr

Spielsucht und Drogenabhängigkeit

AA – Anonyme Alkoholiker

tägl. von 19.30-22.00 Uhr, Mi 17-19 Uhr, So 16-18 Uhr

Alateen (erwachsene Kinder von Alkoholikern)

Di 17-19 Uhr

AL-Anon – Angehörige von Alkoholikern

Mo, Di, Do	19.30-22 Uhr
Mi	17-19 Uhr
Sa	18-20 Uhr

☎ Fasanenstr. 1

☎ 0721 373337

🌐 <http://members.aol.com/alanonka>

Guttempler-Gemeinschaft „Albtal“

Beratung Alkoholgefährdeter und/oder ihrer Angehörigen

☎ Maria Dehn

Schmetterlingweg 3

☎ 0721 575712

Treffpunkt: Di 19 Uhr • Geibelstraße 5

Blaues Kreuz in Deutschland e. V.

Ortsverein Karlsruhe

☎ Lameystr. 36

Fr 19.30 Uhr Begegnungsgruppe, Mo 19.30 Uhr Montagstreff

☎ Adam 07247 5109 u. 0170 3004236

Dürr 07251 956619

Horstmann 0171 1981587

✉ bikrka@gmx.de

Blaues Kreuz der Ev. Stadtmission Karlsruhe

☎ Stephanienstr. 72
☒ 0721 9176-112
Beratung Di 9-12 Uhr
Begegnungsgruppe: Di u. Fr 19-21 Uhr
H. Stecker, Ettlingen
☎ 07243 12249

Diakonisches Werk Karlsruhe

☎ Stephanienstr. 98
☎ 0721 167-292
☎ 0721 167-291
Sprechstunden: Mo u. Do 10-12 Uhr
und n. Vereinbarung

Drogenberatungsstelle der Stadt Karlsruhe

Beratung bei Problemen mit Drogen und Medikamenten sowie bei Schwierigkeiten und Problemen in Familie, Schule, Ausbildung und Beruf

☎ Kaiserstr. 64
☎ 0721 133-5391
☎ 0721 133-5489
Sprechzeiten:
Mo-Do 9-12 und 14-18 Uhr
Fr 14-17 Uhr

Elternkreis für Drogengefährdete und Drogenabhängige (ELDROST)

Treffpunkt: jeden Dienstag 19.30 Uhr
Werderstr. 57 (Hinterhaus)
Kontakttelefon D. Look
Karl-Flößer-Str. 1
☎ 0721 8648399

Familienkreis Karlsruhe e. V.

Selbsthilfegruppe für Suchtkranke Alkohol –
Medikamente – Suchtmittel
☎ Breite Straße 88
☎ 0721 812290
Sprechstunden: Mo bis Fr 18.30-21.00
Uhr

Freundeskreis Karlsruhe

Selbsthilfegruppen für Suchtkranke e. V.
☎ Adlerstraße 31
☎ 0721 34890
☎ 0721 3842441
☒ hallo@freundeskreis-karlsruhe.de

www.freundeskreis-karlsruhe.de
Beratung&Information: Di-Fr 19-22 Uhr
Gesprächsgruppen: Di-Fr ab 20 Uhr

Freundeskreis Karlsruhe-West Ev. Ge- meindezentrum Kopernikusstr. 4

Selbsthilfegruppen für Menschen mit
Suchtproblemen und deren Angehörige
Gruppenabend: Mo 19.30 Uhr ungera-
de Wochen auch Di und Mi
☎ Beratung u. Infos: Harald Klingler,
0171 4917823

Get in (AWO)

Anlauf- und Kontaktstelle für Drogengebrau-
cher/-innen, Einzeltermine nach Vereinba-
rung

☎ Kriegsstr. 76
☎ 0721 375635

KID (AWO)

Hilfe für drogenabhängige Eltern und ihre Kin-
der

☎ Kronenstr. 15
☎ 0721 35007-47
☎ 0721 35007-60

Sprechzeiten:
Mo 9-12 Uhr u. Mi 14-18 Uhr
und nach Vereinbarung

Kreuzbund Karlsruhe

☎ Schützenstr. 64
Alois Ganter
☎ 0721 33745
Gruppentreff: Mi 19.30 Uhr

Badischer Landesverband gegen die Suchtgefahren e. V.

☎ Karlstr. 61
☎ 0721 29849
☎ 0721 9203114

Terminvereinbarung: Mo-Fr 9-12 Uhr
u. 13-16 Uhr

Diakonisches Werk

☎ Stephanienstr. 98
☎ 0721 167-292
☎ 0721 167-291
Sprechstunden Mo u. Do 10-12 Uhr
und n. Vereinbarung

Verein für evangelische Heimfürsorge

Haus Bodelschwingh

☛ Karlstr. 94

☎ 0721 93127-0

Hilfe bei akuten Lebenskrisen

Psychotherapeutische Beratungsstelle des Studentenwerks (PBS)

Die Palette an Problemen, mit denen sich die Studierenden an die PBS wenden, ist breit gefächert: Arbeits- und Lernschwierigkeiten, Prüfungsangst, sehr starke Niedergeschlagenheit, Depressionen, Kontaktprobleme, Selbstwertprobleme, psychosomatische Beschwerden, sexuelle Probleme, Partnerprobleme, etc.

Es ist ganz „normal“, persönliche Probleme zu haben, und ebenso „normal“ ist es, das Problem aktiv anzugehen, darüber zu reden und eine Beratungsstelle aufzusuchen, anstatt Schwierigkeiten ganz wegzuschieben und zu warten, bis sie sich von selbst lösen. Bei der PBS könnt ihr euch an erfahrene Psychologen wenden. Das Beratungs- und Therapieangebot ist dabei der speziellen Situation von Studentinnen und Studenten angepasst: Es ist durchaus möglich, mit dem Partner oder der Partnerin, mit Bekannten oder der Familie zu kommen.

Nach dem Erstgespräch hat die PBS folgende Möglichkeiten anzubieten:

- Weitere Einzelgespräche
- Übernahme in eine bestehende Gruppe
- Aufnahme in eine neue Gruppe mit entsprechender Wartezeit
- Überweisung zu einer anderen Beratungsstelle und Ärzten
 - ☛ Rudolfstr. 20
 - ☎ 0721 9334060
 - ☎ 0721 9334065
 - ✉ pbs@studentenwerk-karlsruhe.de

Weitere Beratungsstellen

Telefonseelsorge Karlsruhe

Berät in Not- und Krisensituationen, Tag und Nacht besetzt, auf Wunsch anonym. Alle Ratsuchenden können kostenlos so lange sprechen, wie es die Situation verlangt.

☎ 0800 111 0 111

☎ 0800 111 0 222

🌐 www.telefonseelsorge-karlsruhe.de

Ambulanz der psychiatrischen Klinik

Kaiserallee 10

Tel: 0721 974-3710

Arbeitskreis Leben Karlsruhe e.V.

Berät bei Suizidgedanken und Lebenskrisen

☛ Hirschstr. 87

☎ 0721 811424

Sprechzeiten:

Mo-Fr 10:00-12:00 Uhr

Mi 17:00-19:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Brücke Karlsruhe

Ökumenisch getragene „Offene Tür“ für Menschen in sozialen, seelischen und religiösen Nöten, ohne Voranmeldung, u.A. mit hauptamtlichen ausgebildeten Fachkräften

☛ Kronenstr. 23

☎ 0721 385038

🌐 www.bruecke-karlsruhe.de

✉ bruecke.ka@web.de

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 10:00-13:00, 15:00-18:00 Uhr

Mi 16:00-20:00 Uhr

Hospiz-Dienst Karlsruhe

Ambulanter Dienst zur Begleitung Schwerkranker, Sterbender, ihrer Angehörigen und Trauernder

☛ Umlandstr. 45

76135 Karlsruhe

☎ 0721 50966-0

☎ 0721 50966-224

Sprechzeiten: Mo-Fr 9-12, sonst AB

Kinder, Jugendliche, Eltern

Landratsamt Karlsruhe Jugendamt/Allg. Sozialer Dienst

Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche bei Fragen des partnerschaftliche Lebens, Krisen, Konflikten, Belastungen durch Kinder, nach Scheidung und bei der Vermittlung von weitergehenden Hilfen, Erziehungsberatung, Kinderpsychiatrie uvm.

- ☎ Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe
- ☎ 0721 936-7787

Landratsamt Karlsruhe Sozialamt

Sozialhilfe, finanzielle und pers. Hilfen bei kurz- oder längerfristigen Notlagen, Wohngeld, Schuldnerberatung

- ☎ Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe
- ☎ 0721 936-7355

Für Frauen in Notsituationen

Notruf für misshandelte Frauen und deren Kinder

Aufnahme rund um die Uhr

Frauen- und Kinderschutzhaus

- ☎ Wörthstr. 4
- ☎ 0721 824466

Frauenhaus

- ☎ 0721 567824

Wildwasser & Frauennotruf

- ☎ Hirschstr. 53b
- ☎ 0721 859173

- 🌐 www.wildwasser-frauennotruf.de
- ✉ info@wildwasser-frauennotruf.de

Sozialdienst kathol. Frauen Karlsruhe

- ☎ Wörthstr. 4
- ☎ 0721 91375-0
- ✉ info@skf-karlsruhe.de
- 🌐 www.skf-karlsruhe.de

Notfälle

110 Polizeinotruf
kostenlos, auch vom Handy
0721 939-6666
Vertrauliches Polizeitelefon
0711 8990-2231
Notruf-Fax für Gehörlose

112 Feuerwehr
kostenlos, auch vom Handy
0721 9343110
Notruf-Fax für Gehörlose

19 222
Rettungsdienstleitstelle
0721 19 292
Ärztl. Notfalldienst
0800 00 22 8 33
Notdienstapotheken

0511 19240
Giftinformationsdienst

Stadtwerke Karlsruhe
Störstelle Gas/Wasser: 0721 399-12
Störstelle Strom: -13



Impressum

Herausgegeben vom AStA des Karlsruher Instituts für Technologie, Campus Süd
Adenauerring 7
76131 Karlsruhe

☎ 0721 608-48460

☎ 0721 608-48472

🌐 www.usta.de

✉ info@usta.de

Vi.S.d.P.: Anselm Laube

Texte: erstellt von Daniel Bruns

aktualisiert und überarbeitet von Manuela Lemmer und Sarah Puch,
Sozialreferat des UStA der Universität Karlsruhe

Layout: Marcus Müller, Andreas Wolf

Druck: SSV-Druckerei

Fotos: sxc.hu (contrapart, bart_zwan, just4you, Ayla87), Wikipedia (Benutzer
1997; lizenziert unter Creative Commons BY-SA 3.0)